



Arbeitshilfe

Schutz vor sexualisierter Gewalt

Prävention in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung

Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen ist nach wie vor ein gravierendes Problem in unserer Gesellschaft. Die Weltgesundheitsorganisation geht für Deutschland von einer Million betroffener Mädchen und Jungen aus. Das sind jedes fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge.

Jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ist gesetzlich verpflichtet, am Kinderschutz mitzuwirken. Ebenso tragen alle Einrichtungen und Organisationen, denen Kinder- und Jugendliche anvertraut werden, und deren Fach- und Dachverbände Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche überall zuverlässig geschützt sind.

2016 hat sich die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) gegenüber dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen, Strukturen und Organisationen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. 2017 haben die Mitglieder der BKJ ein Leitbild für Prävention und Kinderschutz verabschiedet. Darin verpflichten sie sich, zur Enttabuisierung, Sensibilisierung und Prävention beizutragen und haupt- und ehrenamtliche Akteur*innen im Feld der Kulturellen Bildung zu informieren und zu qualifizieren.

Inhalt

| | | |
|----------|---|-----------|
| | Einleitung | 2 |
| 1 | Wissen: Rechtliche und pädagogische Grundlagen | 5 |
| 1.1 | Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung | 6 |
| 1.2 | Häufigkeit von sexualisierter Gewalt | 9 |
| 1.3 | Pädagogische Dimensionen der Prävention | 10 |
| | Interview: Leitplanken für Prävention und Kinderschutz | 16 |
| 2 | Sehen: Von der Grenzverletzung bis zur geplanten Gewalttat | 21 |
| 2.1 | Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt | 22 |
| 2.2 | Sexualisierte Gewalt erkennen | 26 |
| 2.3 | Täter*innen erkennen | 28 |
| 3 | Handeln: Das Schutzkonzept | 33 |
| 3.1 | Leitbild und Verhaltenskodex | 37 |
| 3.2 | Risikoanalyse | 39 |
| 3.3 | Prävention | 40 |
| 3.4 | Handlungsleitfaden/Notfallplan | 43 |
| 3.5 | Aufarbeitung und Rehabilitation | 49 |
| | Aus der Praxis: #UnserRecht! | 55 |
| | Erste Hilfe | 58 |
| | Hilfreiche Nummern und Internetseiten | 60 |
| | Literatur | 62 |
| | Impressum | 64 |

Diese Arbeitshilfe vermittelt Basiswissen rund um sexualisierte Gewalt und deren Prävention. Sie zeigt, wie ein Schutzkonzept erarbeitet werden kann, das auf die vielen unterschiedlichen Formate und Settings der Praxis Kultureller Bildung anwendbar ist – egal ob Vereinsarbeit, Schreibwerkstatt, internationale Jugendbegegnung oder Hip-Hop-Gruppe.

Einleitung

Voller Begeisterung macht Luca beim Tanz mit, geht in die Drehung, fällt, schlägt sich das Knie heftig an und weint. Schnell läuft die*der Tanztrainer*in zum Kind hin und ... Ja, was „und“? Nimmt das Kind in den Arm? Pustet auf das Knie? Muss man für die richtige Antwort wissen, ob Luca ein Mädchen oder ein Junge ist? Tut das Alter etwas zur Sache? Dürfen weibliche Betreuerinnen sich in solch einem Fall mehr trauen als Menschen anderer Geschlechter? Fragen über Fragen ...

Körperlichkeit und körperliche Nähe gehören bei Aktivitäten Kultureller Bildung dazu und sind ein grundlegender Bestandteil vieler Praxisformen. Zudem entstehen im gemeinsamen künstlerischen Schaffen bzw. in der spiel- oder kulturpädagogischen Praxis persönliche und intensive Vertrauensverhältnisse und Beziehungen.

Die Frage nach dem richtigen Umgang mit Nähe und Distanz und erst recht mit dem Thema sexualisierte Gewalt beschäftigt viele Akteur*innen und Verantwortliche im Feld der Kulturellen Bildung.

Wie verhalte ich mich richtig? Wie achten wir die Würde und den freien Willen von Kindern und Jugendlichen, ohne dass es zu einem sehr formalen Umgang mit-

einander kommt? Wie gelingt es, Kinder und Jugendliche in den Angeboten und Einrichtungen Kultureller Bildung zuverlässig zu schützen? Wie bleiben der Freiraum und die Kreativität nicht auf der Strecke? Wie können wir ein umsetzbares Konzept entwickeln, das in unserer Einrichtung oder Organisation alle schützt und im Verdachtsfall oder im Fall eines Übergriffs handlungsfähig macht? Und was ist zu tun, wenn sich einem ein Kind anvertraut, das in der Familie oder im Freundeskreis von sexualisierter Gewalt betroffen ist?

Eine der wichtigsten Antworten auf diese Fragen lautet: Wissen schützt – sowohl Kinder und Jugendliche als auch Fachkräfte und andere Akteur*innen der Kulturellen Bildung.

Zunächst einmal ist wichtig zu wissen: Sexualisierte Gewalt ist kein Versehen. Taten sind geplant. Damit nicht Glück oder Zufall bestimmen, ob Kinder und Jugendliche geschützt sind, brauchen auch wir einen Plan: Ein auf die jeweilige Einrichtung bzw. Organisation abgestimmtes Schutzkonzept.

Ein Schutzkonzept
... schützt Kinder, Akteur*innen, Kreativität.
... gibt Handlungssicherheit.

Wir verurteilen sexualisierte Gewalt sowie jegliche andere Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir setzen uns aktiv und präventiv für den Schutz des Kindeswohls ein. Wir sind aufmerksam für jede Gefährdung des Kindeswohls und gehen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen sexualisierte, physische und psychische Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung gegen/von Kindern und Jugendliche/n vor. Gewalt kann von Individuen und Strukturen ausgehen. Wir wollen, dass Kinder und Jugendliche* in den Angeboten und Praxisformen Kultureller Bildung eine sichere Umgebung vorfinden, in der sie vor Gewalt und allen Formen von Grenzverletzungen zuverlässig geschützt sind.

aus dem Leitbild Prävention und Kindeswohl der BKJ

... braucht das ganze Team.
... bezieht Kinder und Jugendliche mit ein.
... bezieht Eltern mit ein.
... vernetzt mit Fachberatungsstellen.
... macht es Täter*innen schwerer.
... hilft bei der Aufarbeitung.

Und es ist ein Signal gegenüber möglichen Täter*innen: Bei uns ist Prävention ein Thema und wir schauen genau hin! Wir nehmen die Belange unserer Kinder ernst und schützen sie!

Wenn wir unseren Handlungsrahmen bei Verdacht und in Fällen von sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Kindeswohlgefährdung kennen, dann gibt uns das Freiheit im Umgang mit den Kindern und in unserer Kreativität. Und es hilft uns,

unsere Praxis so zu gestalten, dass sie die Widerständigkeit von Kindern und Jugendlichen noch besser stärkt.

Es ist wichtig, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche immer wieder im Praxisalltag und öffentlich zum Thema zu machen. Denn Tabuisierung, Verharmlosung und die Verschleierung von sexualisierter Gewalt helfen den Täter*innen. Etwas, das keine*r sehen will, wird auch nicht erkannt. Die betroffenen Kinder finden dann kein offenes Ohr – selbst wenn sie sich überwinden können, nach Hilfe zu suchen. Gefragt sind alle Erwachsenen, egal in welcher Rolle sie in der der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind: Jede*r Einzelne ist Teil des Schutzraums für Kinder und Jugendliche!



Wissen: Rechtliche und pädagogische Grundlagen

Hier finden Sie Informationen darüber, was man unter sexualisierter Gewalt versteht, was Kindeswohl und Kinderrechte beinhalten und was zu präventiver Pädagogik gehört.

- S. 6 Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung
- S. 9 Häufigkeit von sexualisierter Gewalt
- S. 10 Pädagogische Dimensionen der Prävention
- S. 16 Interview „Leitplanken für Prävention und Kinderschutz“ mit Sibylle Keupen und Matthias Laurisch

1.1 Kinderrechte und Kindeswohlgefährdung

Allgemeines Recht

Kinder haben in Deutschland nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Anrecht auf gewaltfreie Erziehung. Der Staat hat die Aufgabe, darüber zu wachen und bestraft Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt, die Kindern zugefügt werden. Dem zugrunde liegen: Strafgesetzbuch, Familienrecht und Sozialgesetzbuch.

Im Grundgesetz stehen die Kinderrechte (noch) nicht. Die Rechte des Grundgesetzes gelten aber laut Bundesverfassungsgericht auch für Kinder. Besonders zu nennen sind hier die Artikel 1, 2 und 6 des Grundgesetzes. Kinder haben u. a. folgende Grundrechte:

- Freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit,
- Schutz ihrer Menschenwürde,
- Schutz ihrer Menschenrechte (z. B. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit),
- Schutz der Familie (auch für unehelich geborene Kinder).

Übrigens haben 14 Bundesländer Kinderrechte in ihren Landesverfassungen verankert, nur Hessen und Hamburg nicht.

Kinderrechte

Weitere Rechte von Kindern sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten, die Deutschland unterschrieben und zu deren Umsetzung es sich demnach verpflichtet hat. Die UN-Kinderrechte umfassen:

- Schutz der Kinder,
- Recht auf Förderung,
- Recht auf Beteiligung.

Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention fordert ausdrücklich den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt ein. In Deutschland wird diese Forderung durch Festlegungen im Strafgesetzbuch umgesetzt.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es gibt keine einheitliche Definition, was genau darunter zu verstehen ist. Grob umschrieben kann unter Kindeswohl ein stimmiges Verhältnis zwischen den Rechten und Bedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen verstanden werden. Es gibt viele Kennzeichen, die das Kindeswohl markieren. Sicher ist zum Beispiel, dass die Erfüllung der kindlichen Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Schlaf, Schutz und Sicherheit, Freund*innen und soziale Kontakte, Selbstaussdruck und Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet sein müssen.

Von einer Gefährdung des Kindeswohls sprechen wir, wenn Erwachsene gegenüber ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen so handeln, dass deren Grundbedürfnisse wie z. B. freier Wille, körperlicher und geistiger Schutz sowie Wertschätzung (wiederholt) missachtet werden.

Es werden juristisch gesehen drei Kategorien von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- Vernachlässigung,
- Erziehungsgewalt und Misshandlung (physische und psychische Gewalt),
- sexualisierte Gewalt.

Warum sprechen wir von „sexualisierter Gewalt“?

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ ist der umfassendste und betont, dass es um eine gewaltsame Form der Machtausübung geht.

| | |
|-----------------------------|---|
| sexueller Missbrauch | oft in der Öffentlichkeit verwendet, meint nach Strafgesetzbuch nur strafbare Formen sexueller Gewalt |
| sexuelle Gewalt | Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, ausgeübt mit sexuellen Mitteln |
| sexualisierte Gewalt | verdeutlicht, dass Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben – Schwerpunkt auf Gewalt |

Erweitertes Führungszeugnis und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Durch eine Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse kann geprüft werden, ob Personen bereits einschlägig verurteilt sind. So kann ein Wiederholungsfall in der Einrichtung selbst ausgeschlossen werden. §72a des Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) schreibt die Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse von Haupt- und Ehrenamtlichen vor, sofern sie qualifizierten Kontakt zu jungen Menschen bis 18 Jahren haben. Dabei entscheiden die örtlich zuständigen Jugendämter, aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts, auf welche Personen dies zutrifft.

Aktuell ist die Einsichtnahme gerade bei freiwillig Engagierten so geregelt, dass Vereinsverantwortliche (die oftmals ihrerseits ehrenamtlich tätig sind) selbst diese Einsicht vornehmen müssen und dabei ggf. auch Straftaten im erweiterten Führungszeugnis sehen, die nichts mit einem Tätigkeitsausschluss zu tun haben. Datenschutz, die Sorge vor Misstrauen im Team und der bürokratische Aufwand stellen Verantwortliche hier vielfach vor große Probleme. Geregelt wird die Einsichtnahme zudem über Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt. Diese Vereinbarungen sind teils sehr individuell und legen das Gesetz verschieden aus. So wird eine Vergleichbarkeit z. B. im Verband nahezu unmöglich.

Ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen ist wichtig und richtig für den Schutz von jungen Menschen im Praxisfeld der kulturellen Bildung. Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse kann dafür ein Baustein sein und die Jugendämter sind gesetzlich aufgefordert, entsprechende Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen. Auf jugendpolitischer Ebene werden allerdings weiterhin Anstrengungen erforderlich sein, diese Einsicht praxistauglich zu regeln.

Zugleich muss klar sein, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse keinesfalls ein Schutzkonzept ersetzt, schon weil so keine Ersttäter*innen erkannt werden. Präventionsarbeit ist, wie diese Arbeitshilfe zeigt, sehr viel umfangreicher zu denken.

1.2 Häufigkeit von sexualisierter Gewalt

Präzise Angaben zur Häufigkeit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht leicht zu machen. Die polizeiliche Kriminalstatistik gibt Aufschluss über die Zahl der Anzeigen, das sogenannte „Hellfeld“. Danach waren im Jahr 2018 in Deutschland 14.606 Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen – pro Tag sind das im Schnitt 40 Kinder.

Die Dunkelziffer ist – in allen Bereichen der Gewalt gegen Kinder – jedoch viel höher. Die Aufklärungsquote im Bereich des sexuellen Missbrauchs ist mit 80 Prozent zwar relativ hoch. Da die Täter*innen jedoch meist aus dem sozialen Umfeld ihrer Opfer stammen, ist die Bereitschaft zur Anzeigenerstattung geringer. Die meisten Delikte gegen Kinder passieren zwar hinter verschlossenen Türen, doch oft in Familien oder sozialen Gruppen und oft jahrelang.

Einschätzungen zum Dunkelfeld werden durch wissenschaftliche Untersuchungen möglich. Studien kommen zu dem Ergebnis, dass etwa jede*r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland in der Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalterfahrungen machen musste.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von einer Million betroffener Mädchen und Jungen aus, die sexualisierte Gewalt erlebt haben oder erleben. Das sind jedes fünfte Mädchen und jeder zwölfte Junge.

Repräsentative Untersuchungen zu sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (15- bis 65-Jährige) weisen darauf hin, dass diese zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt sind als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.



Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geht näher auf die Häufigkeit von sexualisierter Gewalt ein: www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/zur-haeufigkeit-von-sexuellem-missbrauch

1.3 Pädagogische Dimensionen der Prävention

Präventive Pädagogik lässt Widersprüche, Selbstbestimmtheit und Eigenwilligkeit von Kindern und Jugendlichen zu. Das hält womöglich den Betrieb auf, doch dies müssen wir Erwachsenen – und auch die anderen Kinder – aushalten. Denn die Selbstbestimmung und das Finden einer eigenen Haltung und Position ist ein hohes und wertvolles Gut. Die nachfolgend beschriebenen Bausteine charakterisieren eine pädagogische Grundhaltung, die vor sexualisierter Gewalt schützen kann.

Selbstbestimmung über den eigenen Körper

Kindern und Jugendlichen muss vermittelt werden, dass ihr Körper ihnen gehört und gut ist, so wie er ist.

Dazu gehört bereits die Entscheidung, ob Kinder und Jugendliche sich fotografieren lassen wollen. Kinder und Jugendliche müssen erst gefragt werden, bevor wir ihren Körper für eine Übung oder bei einer freundschaftlichen Umarmung berühren. Kinder und Jugendliche dürfen ihren eigenen Körper genießen, erkunden und zeigen – und so ein Selbstbewusstsein aufbauen. Niemand hat das Recht, den Körper einer*eines anderen herabzuwürdigen, etwa durch abfällige Bemerkungen, Blicke oder Gesten.



Beispiele für Sätze, die die Selbstbestimmung verletzen

- „Stell dich nicht so an! Es ist doch nur ein Foto.“
- „Ein Mädchen*Junge macht das nicht.“
- „Musst du schon wieder so bockig sein?“
- „Die*Der meint das nicht so.“
- „Indianerherz kennt keinen Schmerz.“

Wissen über Sexualität

Wichtig ist eine offene, altersgerechte und respektvolle Haltung zu Sexualität. Denn Schweigen, Scham und Tabus unterstützen Täter*innen.

Um erkennen zu können, dass etwas Sexuelles vor sich geht, müssen Kinder Wissen über Sexualität haben. Um über sexuelle Handlungen reden zu können, müssen Kinder Worte für die sexuellen Vorgänge haben und für die Körperteile, die gezeigt oder berührt wurden. Es ist leichter, über sexuelle Begegnungen zu reden, wenn Kinder das Gefühl haben, dass es in Ordnung ist über Sexuelles zu sprechen.

Wenn es Ihnen selbst schwerfällt, über sexuelle Themen zu reden, sollten Sie den Kindern sagen, dass dies so ist (die Kinder merken es sowieso) und zugleich erklären, dass es eigentlich nichts Schlechtes ist, über diese Themen zu reden. Besprechen Sie mit einer Ansprechperson für sexualisierte Gewalt, ob Sie die Kinder und Jugendlichen mit ihren Fragen an sie weiterleiten dürfen. Wenn Sie um die eigene Gehemmtheit bei Gesprächen über Sexualität wissen, ist es vielleicht sinnvoll, dass Sie sich damit befassen.

➔ Hemmungen von Erwachsenen über Sexualität zu sprechen, dürfen nicht dazu führen, dass Kinder über dieses „peinliche“ Thema nicht reden oder sich schuldig fühlen, wenn sie Interesse an sexuellen Themen haben.

Für eine präventive Pädagogik, die vor sexualisierter Gewalt schützt, müssen wir uns bewusst machen und reflektieren, welche Einstellung wir selbst zur Sexualität haben und was wir als Kind und Jugendliche*r in dieser Hinsicht erfahren und erlebt haben.



Reflexion

- Welche Verbindungen und Gefühle spricht das Thema sexualisierte Gewalt in Ihnen an?
- Haben Sie Worte, um mit Kindern und Jugendlichen über Sexualität zu reden?
- Wo sind Ihre eigenen Grenzen?
- Brauchen Sie Unterstützung und wer könnte Ihnen helfen?

Achtung von Gefühlen

Damit Kinder und Jugendliche ihrem Gespür, dass etwas nicht stimmt, trauen, müssen sie die Erfahrung machen, dass ihre Gefühle wichtig sind.

Falls Kinder und Jugendliche zum Beispiel bei einer Übung etwas nicht tun möchten, ist es entscheidend, sie nicht zu überreden oder zu überrumpeln, sondern gemeinsam nach einem gangbaren Weg zu suchen. Wichtig ist auch, dass Kinder lernen, unbestimmte Gefühle einordnen zu können. Damit das gelingt, müssen Gefühle und Gefühlslagen immer wieder mit Kindern und Jugendlichen besprochen und beschrieben werden. Es ist wichtig, dass sie erleben, dass es in Ordnung ist, wenn Menschen in einer Gruppe oder Familie Situationen unterschiedlich empfinden. Heben Sie hervor, dass Mädchen und Jungen gleichermaßen ängstlich, traurig oder wütend sein können und dürfen. Als Vertrauensperson sollten wir auch zugeben, wenn wir solche Gefühle haben. Teilen Sie Gruppen nicht nach Geschlechtern ein – das birgt die Gefahr der Einübung von stereotypem Rollenverhalten. Vermeiden Sie auch Sprüche wie: „Brave Mädchen wehren sich nicht – Starke Jungs klagen nicht.“

Ein in seinem Gefühl gefestigtes Kind kann sich besser gegen die seelische Übervorteilung durch eine*n Täter*in wehren. In Gefahrensituationen warnt ein Gefühl uns meistens, dass etwas nicht in Ordnung ist. Halten Sie inne, wenn ein Kind sich mit einer Übung bzw. Situation unwohl fühlt. Kinder und Jugendliche müssen erfahren, dass ihre Gefühle in allen Lebensbereichen einen Wert haben.

Nein heißt nein

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen, dass sie mit einem „Nein“ den weiteren Verlauf einer Begegnung oder Entscheidung beeinflussen können. Wenn sie an die Kraft des „Neins“ glauben, können sie sich besser vor (sexualisierter) Gewalt schützen. Daher darf ein „Nein“ niemals einfach übergangen werden. Auf diese Weise lernen Kinder und Jugendliche auch, das „Nein“ anderer zu respektieren. Müssen sie Vertrauenspersonen unbedingt gehorchen, üben sie hingegen ein, sich zu unterwerfen. Erlauben Sie Widerspruch und fördern Sie so die Eigenständigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Reden ist nicht Petzen

Wenn es in Gruppen oder Organisationen viele Geheimnisse gibt, signalisiert das Kindern und Jugendlichen, dass Reden eine Art Verrat ist. Vertrauenspersonen sollten daher Dinge ansprechen, die in einer Gruppe für negative Stimmung oder Konflikte sorgen. Das gilt auch dann, wenn Erwachsenen ein Fehler passiert ist. Das Verhalten der Erwachsenen muss zeigen: Das ist jetzt unerfreulich, aber wir schauen gemeinsam, wie wir das lösen. Zusammen schaffen wir das. Es muss klargestellt werden, dass Kinder oder Jugendliche sich auch außerhalb der jeweiligen Gruppe Hilfe suchen dürfen und dies kein Verrat an der Gruppe ist. Leben Sie einen offenen Umgang mit Kolleg*innen und Erwachsenen vor und pflegen Sie keine Geheimniskultur.

Dein Wort zählt

Kinder und Jugendliche, die sich jemandem mit einem Problem anvertrauen, müssen sofort ernst genommen werden. Wenn es sich zu bestätigen scheint, dass dem Kind oder der*dem Jugendlichen Unrecht getan wurde, müssen umgehend die im Handlungsleitfaden festgelegten Schritte eingeleitet werden.

Mehr zum Thema Handlungsleitfaden und Hilfe im Notfall erfahren Sie in Abschnitt 3.4 (S. 43)

Hilfreich ist, wenn die Kinder und Jugendlichen wissen, dass es eine Ansprechperson gibt, die weiß, was bei (sexualisierter) Gewalt zu tun ist.



Tipps für Prävention im pädagogischen Alltag

- Regeln und Grenzen sollten in der jeweiligen Gruppe gemeinschaftlich festgelegt und besprochen werden. Sie gelten für alle, auch für die (erwachsene) Leitung.
- Sagen Sie den Kindern und Jugendlichen, an wen außerhalb der Gruppe sie sich bei Problemen wenden können und was dann geschehen wird.
- Fragen Sie, ob Sie Kinder und Jugendliche berühren dürfen (z. B. bei Übungen oder Hilfestellungen) – und zwar jedes Mal wieder. Geben Sie den Kindern und Jugendlichen dabei das Gefühl, es ernst zu meinen und auch ein „Nein“ zu akzeptieren.
- Nehmen Sie Gefühle ernst.
- Unterstützen Sie keine geschlechtsspezifische Erziehung, die stereotype Rollenbilder verfestigt.
- Lassen Sie Zweideutigkeiten nicht im Raum stehen – fragen Sie nach.
- Positionieren Sie sich klar gegen sexistische Sprüche und Verhaltensweisen.

Dich trifft keine Schuld

Wenn Mädchen und Jungen in Situationen sexualisierter Gewalt geraten, sind sie niemals schuld daran. „Ich glaube dir.“ und „Du bist nicht schuld.“ sind zwei wichtige Sätze, die Kindern und Jugendlichen helfen, mit dem Erlebten umzugehen. Kein Verhalten und kein Kleidungsstil der Kinder und Jugendlichen rechtfertigen die Handlungen von Täter*innen. Die meisten Kinder und Jugendlichen fühlen sich schuldig, weil die Täter*innen ihnen das einreden. Zum anderen ist da aber auch noch die Scham, angeblich „so dumm gewesen zu sein“.

➔ „Ich glaube dir.“ und „Du bist nicht schuld.“

sind zwei wichtige Sätze.



Was Kinder und Jugendlichen wissen sollten

- Mädchen und Jungen kann sexualisierte Gewalt widerfahren.
- Männer, aber auch Jugendliche und manchmal auch Frauen können Täter*innen sein.
- Die meisten Erwachsenen und Jugendlichen üben keine sexualisierte Gewalt aus.
- Den meisten Täter*innen sieht man ihre Absichten nicht an.
- Täter*innen sind oft nette, bekannte und vertraute Menschen und nur selten Fremde.
- Sexualisierte Gewalt hat nichts mit Liebe zu tun.
- Sexualisierte Gewalt beginnt oft mit seltsamen Gefühlen.
- Auch in Chatrooms und sozialen Netzwerken kann Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt widerfahren.
- Auch unter Kindern oder unter Jugendlichen kann es zu sexuellen Übergriffen kommen. Auch in diesen Fällen gibt es ein Recht auf Hilfe.
- Auch Menschen mit geistiger Behinderung dürfen andere nicht ungefragt (sexualisiert) anfassen.

Leitplanken für Prävention und Kinderschutz

Im Gespräch mit Sibylle Keupen und Matthias Laurisch,
BKJ-Fachausschuss Prävention und Kindeswohl

Kulturelle Bildung bietet offene Strukturen und Freiräume. Was so hervorragend für die Selbstpositionierung und Entwicklung junger Menschen ist, kann für perfide Täterstrategien ein leichter Zugang sein. Doch kulturelle Bildung hat auch eine andere Seite: Sie stärkt Kinder in ihren Ausdrucksmöglichkeiten und unterstützt sie, aufmerksam zu sein. Damit alle Akteur*innen wirklich zuhören, Gefährdungen erkennen und handlungsfähig sind, sind Aufklärung und Sensibilisierung wichtige Schritte. Und bitte keine Angst vor Machtfragen.

Die Entwicklung von Widerständigkeit ist eine zentrale Zielstellung der kulturellen Bildung. Was haben Themen wie Kindeswohlgefährdung, Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe oder Prävention damit zu tun?

Sibylle Keupen: Viele der methodischen Herangehensweisen der kulturellen Bildung eignen sich hervorragend, um Kindern Stärke zu vermitteln und sie zu befähigen, das auch zu zeigen. Damit können sie sich gegen Übergriffe und Gefährdungen schützen bzw. abgrenzen. Wir sind aber auch mit der Ambivalenz von Widerstän-

digkeit konfrontiert: Auf der einen Seite ist sie ein Zeichen von Stärke und Selbstbestimmung. Auf der anderen Seite kann widerständiges Verhalten auch ein Zeichen von „Mir geht's nicht gut und guck mal hin, da stimmt was nicht mit mir“ sein.

Wie können die Träger und Praktiker*innen den Schutzauftrag erfüllen und die Entwicklung von Widerständigkeit unterstützen?

Matthias Laurisch: Erstmal zuhören. Kinder und Jugendliche in ihrer Individualität verstehen und dann ihre Stärken stark machen,

Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit vermitteln. Das hilft auch in der Präventionsarbeit.

Sibylle Keupen: Und wir müssen uns klarmachen, dass wir auf Basis der Kinderrechte handeln. Das ist eine Haltungsfrage, die heißt, Kindern zu vertrauen und Vertrauen in ihre Kompetenzen und Emotionen zu haben, sie ernst zu nehmen, die Antennen auszufahren und genauer hinzusehen, weil sie oft wichtige Dinge nonverbal äußern. Wir müssen Kinder darin unterstützen, dass es ihnen gut geht, dass ihre Grenzen geschützt sind, dass sie ihre Rechte einlösen können.

Matthias Laurisch: Wir müssen auch über die Strukturen und Mechanismen von Macht nachdenken. Denn wir wissen, dass sexualisierte Gewalt vor allem mit Macht und weniger mit Sexualität zu tun hat. Täter*innen nutzen Machtstrukturen. Es ist wichtig, Hierarchien neu zu denken und Kinder zu ermächtigen.

Welche Widerstände müssen von Gewalt betroffene junge Menschen überwinden? Wie können Praktiker*innen ihnen helfen?

Sibylle Keupen: Was wir wissen, ist, dass jedes Kind erst sieben Erwachsene ansprechen muss, bis es gehört wird. Diese Zahl muss dringend verringert werden. Das Wissen darum, wie sich Kinder äußern und wie

Missbrauch vorbereitet wird, ist für die Praktiker*innen ein ganz wichtiger Hintergrund, um einen genauen Blick zu haben. Wir müssen also die Sensibilität erhöhen: Wann und wodurch ist das Verhalten plötzlich anders? Gerade in der kulturellen Bildung, wo wir stark mit Körperlichkeit arbeiten, also nah dran sind an den Signalen, die ein Kind äußert, haben wir viele Möglichkeiten, Kinder zu unterstützen.

Matthias Laurisch: Es gibt keinen Schlüssel, der garantiert, dass Kinder sich öffnen. Ganz klar müssen wir Settings schaffen, in denen sich Kinder wohlfühlen und individuell sein können, die gewaltfrei sind. Das Stichwort ist hier für mich: Rollenbilder. Sie können das Verschleiern von sexualisierter Gewalt begünstigen. Zum Beispiel: Indianerherz kennt keinen Schmerz oder die Mädchen, die nicht widersprechen sollen. Mit solchen Rollenbildern werden Machtstrukturen zementiert und Möglichkeiten sich zu äußern, begrenzt.

Welche Gefahren liegen in den Angeboten kultureller Bildung selbst?

Matthias Laurisch: Wir wissen, dass Täter*innen auch unser Feld nutzen, um Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu bekommen. Und unsere offenen Strukturen lassen da viel zu. Wir haben Eins-zu-eins-Situationen, Einzelausbildung. Wir haben zusätzlich

Ganz klar müssen wir Settings schaffen, in denen sich Kinder wohlfühlen und individuell sein können, die gewaltfrei sind.

Matthias Laurisch

sehr intime Situationen, einen Kontakt, der mit Gefühlen zu tun hat. Und wir haben in den ehrenamtlich getragenen Strukturen, mit Vereinsheimen halb öffentliche, halb private Räume. Wir haben viele Künstler*innen und viele Ehrenamtliche, die sich nicht ständig mit den Fragen auseinandersetzen können, mit denen sich pädagogische Fachkräfte beschäftigen. Dessen müssen wir uns bewusst sein und Strategien entwickeln.

Wie können in der kulturpädagogischen Praxis sichere Räume geschaffen werden?

Sibylle Keupen: Wir brauchen transparente Strukturen, müssen Machtstrukturen analysieren und die Themen Kindeswohlgefährdung und Prävention in den Diskurs bringen. Die Kinder müssen wissen, dass es einen Raum gibt, in dem sie sich äußern können und ernst genommen werden. Dann braucht es auch klare Verantwortlichkeiten in den Einrichtungen und Verbänden.

Matthias Laurisch: Um Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu verhindern bzw. Klarheit darüber zu erlangen, hilft natürlich ein Regelwerk, wo alle wissen, okay, so machen wir es, das ist erlaubt, das ist unser Korridor und da sind links und rechts Leitplanken, über die geht es nicht hinaus. Es definiert auch die Rechte der Kinder

untereinander. Auch eine Beschwerdestelle gehört dazu. Widerständigkeit wird massiv gestärkt durch ein Regelsystem, das mit den Kindern gemeinsam bearbeitet wird und für alle einen Handlungsrahmen bietet: Darauf kann ich mich berufen, sowohl als Kind, als auch als Ehrenamtliche* oder Fachkraft.

Sibylle Keupen: Ein solches Regelwerk ist auch eine Positionierung eines Verbandes oder der einzelnen Einrichtungen. Damit wird z. B. gegenüber Eltern gezeigt, darauf kann man sich bei uns verlassen. Das nach außen zu kommunizieren, ist von zentraler Bedeutung für die Präventionsarbeit. Wichtig ist eine Kultur der Achtsamkeit bezogen auf die Kinder, Rahmenbedingungen und Strukturen insgesamt. Dazu braucht es einen Kulturwechsel, um Kindern einen sicheren Raum zu geben, wo sie sich öffnen können.

Matthias Laurisch: Und natürlich auch achtsam mit sich selbst umzugehen. Denn wir leben Kindern gewisse Dinge vor, nämlich, alles durchstehen zu können und ganz hart zu sein und permanent über die eigenen Grenzen zu gehen. Wir müssen uns überlegen, welche Signale wir aussenden.

Wir müssen uns klarmachen, dass wir auf Basis der Kinderrechte handeln. Das ist eine Haltungsfraße, die damit zu tun hat, Kindern zu vertrauen und sie ernst zu nehmen.

Sibylle Keupen

Das Thema Kindeswohlgefährdung stößt in der Praxis auch auf Widerstände. Wie können diese Widerstände überwunden werden?

Sibylle Keupen: Das erlebe ich vielfach auf allen Ebenen. Dass wir den Kinderschutzaufrag verbandlich so deutlich formulieren, erweckt bei manchen Menschen den Eindruck, dass unsere Praxis nicht gut genug sei. Doch, die ist sehr gut! Es geht

aber darum, unseren Blick durch die Lupe Kinderschutz zu schärfen. Hier müssen wir ansetzen, um unsere Potenziale zum Wohle der Kinder einzusetzen und unsere Mitarbeitenden zu stärken, dazu braucht es Wissen, klare Handlungsrahmen und konkrete Ansprechpartner*innen. Das hat nichts damit zu tun, alle Mitarbeitenden unter Generalverdacht zu stellen.

Sibylle Keupen ist Geschäftsführerin der Bleiberger Fabrik in Aachen, einem Werk- und Bildungszentrum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit angeschlossener Jugendkunstschule. Sie ist außerdem im Vorstand des Bundesverbands der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen. Gemeinsam mit Matthias Laurisch setzt sie sich intensiv für die Themen Prävention und Kindeswohl innerhalb der Mitgliedsstrukturen der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung ein.

Matthias Laurisch ist als Referent für Bildung und Jugendpolitik bei der Deutschen Bläserjugend tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Rahmenbedingungen für junges Engagement, Vereins- und Verbandsentwicklung, Jugendpolitik, Projektkoordination innerhalb der Deutschen Bläserjugend und an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen.



Sehen: Von der Grenzverletzung bis zur geplanten Gewalttat

Hier geht es darum, die Aufmerksamkeit zu schärfen. Sie finden in diesem Kapitel Hinweise darauf, was unter „Gewalt gegen Kinder“ fällt, wie Täter*innen vorgehen und betroffene Kinder sich verhalten.

- S. 22 Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt
- S. 26 Sexualisierte Gewalt erkennen
- S. 28 Täter*innen erkennen

2.1 Grenzverletzung, Übergriff und Gewalt

Oftmals haben wir beim Schlagwort „sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ eindeutige Szenen von bedrängten Kindern und Jugendlichen vor Augen. In der Hektik des Alltags fällt es aber manchmal schwer, beabsichtigte Gewalt von unbeabsichtigten Grenzverletzungen zu unterscheiden. Zur besseren Einordnung hier drei Unterscheidungen:

| | |
|--------------------------|---|
| Grenzverletzungen | Verhaltensweisen, die unabsichtlich die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen überschreiten |
| Übergriffe | Absichtliche Grenzverletzungen körperlicher oder sprachlicher Art. Sie können aus Berechnung geschehen, aber auch aus Überforderung. Dazu können Einschüchterung, Festhalten und Drohung gehören. |
| Gewalt | Bewusste und gezielte psychische oder körperliche Misshandlung, also Erzeugen von Scham, Schmerz und Verletzungen |

Im Folgenden sind Beispiele für Grenzverletzungen und Übergriffe beschrieben. Es gibt jedoch keine eindeutige Kategorisierung. Jede*r ist in der Situation gefordert, individuell und angemessen zu reagieren, es kommt dabei immer auf den Kontext an.

Grenzverletzungen

- einmalige oder gelegentliche zu große körperliche Nähe zu Kindern und Jugendlichen, die für die Arbeit nicht notwendig ist
- einmalige oder gelegentliche Missachtung eines respektvollen Umgangsstils mit Kindern und Jugendlichen, z. B. das Recht am eigenen Bild wird durch Veröffentlichung missachtet, Intimität bei Körperpflege wird nicht geachtet, persönlich abwertende Bemerkungen, Bloßstellen vor der Gruppe durch (sexualisierte) abwertende Bemerkungen

- einmalige oder gelegentliche Missachtung von persönlichen Schamgrenzen
- einmalige oder gelegentliche Missachtung kulturell und religiös bedingter Schamgrenzen
- einmalige oder gelegentliche Missachtung von Grenzen zwischen den Generationen, z. B. „flirten“ mit Kindern und Jugendlichen, nutzen von Kosenamen
- einmalige oder gelegentliche Missachtung der eigenen Rolle als professionelle Kraft, z. B. familiäre Aufgaben übernehmen wie intime Gespräche, Austausch über Sexualleben, Zärtlichkeiten, welche eher dem familiären Umgang entsprechen

zitiert nach Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010

Übergriffe

- wiederholte Grenzverletzungen
- Kritik an Grenzüberschreitungen, die Kinder und Jugendliche, Kolleg*innen oder Eltern äußern, wird ignoriert.
- wiederholte Missachtung von Signalen der Abwehr körperlicher Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch wenn die Nähe für die Arbeit notwendig sein sollte
- Eigenes grenzüberschreitendes Verhalten wird wiederholt als „normal“ oder „nicht so schlimm“ bewertet. Es wird wenig oder keine Verantwortung übernommen für die Wirkung des eigenen Verhaltens.
- Kinder und Jugendliche, die einen Konfliktfall zur Sprache bringen, werden als „Petze“ bezeichnet oder dargestellt.
- Wiederholte Missachtung eines respektvollen Umgangsstils mit Kindern und Jugendlichen (s. o.)
- wiederholte Missachtung von persönlichen Schamgrenzen
- wiederholte Missachtung kulturell und religiös bedingter Schamgrenzen
- wiederholte Missachtung von Grenzen zwischen den Generationen, z. B. „flirten“ mit Kindern und Jugendlichen, nutzen von Kosenamen
- wiederholte Missachtung der eigenen Rolle als professionelle Kraft (s. o.)
- sexistische „Qualitätsbeurteilung“ von Kindern und Jugendlichen
- andauerndes Flirten mit Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel nutzen von Ansprachen wie „Schatz“ oder „Süße*r“
- eindeutige sexuelle Bewegungen und Anzüglichkeiten
- absichtlich unter Röcke oder in Ausschnitte gucken
- Kinder und Jugendliche in Kontakt kommen lassen mit pornografischen Material, das „herumliegt“
- Selbst sexuell aufreizende Kleidung tragen (zum Beispiel eng anliegend, bauchfrei, Intimzonen abmalend)

zitiert nach Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010

Das subjektive Gefühl ist ausschlaggebend dafür, was für eine*n Einzelne*n eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder sexualisierte Gewalt darstellt. Für ein Kind kann es je nach Schamentwicklung schon sehr unangenehm oder die Würde verletzend sein, wenn andere ins Bad oder die Umkleide kommen, während es nackt ist, während dies anderen Kindern (noch) nichts ausmacht. Am besten fragen wir Erwachsenen nach, bevor wir den Raum betreten. Ein einmaliges „Abklären“ reicht dabei nicht aus, da die Kinder sich ständig weiterentwickeln und Situationen sich ändern.

Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Zu unterscheiden sind drei Arten von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine Gefährdung, die im Lebensmittelpunkt der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Anzeichen können sein: Kinder sind hungrig, ungewaschen oder tragen verschmutzte bzw. dem Wetter nicht angemessene Kleidung.

Schutzbehauptungen vernachlässigter Kinder

„Ach, das ist mein Lieblingspulli, darum hab' ich den immer an.“
„Ich hatte keinen Hunger, darum habe ich nichts dabei.“
„Meine Jacke habe ich vergessen.“

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt kann Kindern zu Hause oder durch andere Bezugspersonen widerfahren. Bitte machen Sie sich bewusst, dass sie auch von unseren Kolleg*innen im Praxisfeld der Kulturellen Bildung ausgehen kann. Erziehungsgewalt umfasst neben der körperlichen Bestrafung von Schütteln über Ohrfeigen und Tritte bis Prügel auch seelische Gewalt. Zur seelischen Gewalt gehören: Ignorieren eines Kindes, Drohungen, Herabsetzungen, Anschreien oder das Stellen von Aufgaben, die das Kind nicht erfüllen kann.

Sätze, die Erziehungsgewalt beinhalten

„Du bleibst hier, und wenn du wegläufst – ich bin schneller als du!“
„Es ist mir egal, dass du weinst, das müssen jetzt alle machen.“
„Das hast du jetzt davon – geschieht dir ganz recht.“
„Ach du schon wieder, war ja klar.“
„Ich kann dich festhalten, und was ich festhalte, lass ich nicht mehr los.“

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann Kinder in allen Lebenszusammenhängen angetan werden. Sie ist nicht immer körperlich, geschieht aber immer gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen. Sie ist auch immer ein Machtmissbrauch und eine tiefgehende Grenzverletzung. Im Mittelpunkt steht Machthunger und -ausübung. Kinder und Jugendliche werden als Objekt zur Befriedung sexueller Bedürfnisse und Fantasien benutzt.

Eine der Strategien von Täter*innen ist es, sich gezielt auf Stellen zu bewerben oder ehrenamtliche Tätigkeiten aufzunehmen, bei denen sie mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und ein Abhängigkeitsverhältnis aufbauen können. Täter*innen, die sexualisierte Gewalt ausüben, machen die Betroffenen dann durch ihre sprachliche, intellektuelle oder körperliche Überlegenheit wehrlos bzw. überrumpelt sie.

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist von Kind zu Kind und von Jugendlicher*Jugendlichem zu Jugendlicher*Jugendlichem verschieden, dabei spielt auch das Alter eine Rolle. Der Gesetzgeber hat klar geregelt, was er für strafbar hält, unabhängig davon, wie Kinder dies empfinden (z. B. auch sexuelle Handlungen zwischen 13-Jährigen).

Körperlose sexualisierte Gewalt kann z. B. sein:

- Sex-Witze,
- sexualisierte Beleidigungen,
- Anspielungen auf (sichtbare) Geschlechtsmerkmale,
- anzügliche Blicke oder Gesten.

Körperliche sexualisierte Gewalt kann z. B. sein:

- „Versehentliches“ Berühren,
- Berühren der Brust,
- aufgezwungene Umarmung,
- Versuch, die Genitalien zu berühren,
- Anfassen der Genitalien,
- Masturbieren vor Betroffenen,
- Vergewaltigung (oral/genital/anal).

2.2 Sexualisierte Gewalt erkennen

Es ist nicht möglich, allgemein zu sagen, was die Zeichen dafür sind, dass Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben.

Ebenso wie Art und Weise, Körperlichkeit, Dauer, Maß und Brutalität von sexualisierter Gewalt unterschiedlich sein können, sind auch die Reaktionen der Kinder und Jugendlichen auf das Erleben sexualisierter Gewalt verschieden. Signale für erlebte sexualisierte Gewalt können auch immer Signale für andere Notsituationen oder Konflikte sein. Generell kann eine unerwartete Verhaltensänderung, also ein passiveres, aggressiveres oder ein anderes für den Charakter des Kindes ungewöhnliches Verhalten ein wichtiger Hinweis sein.

➔ **Manche Kinder fallen plötzlich durch Aggressivität auf, andere sind besonders angepasst. Hinterfragen Sie solches Verhalten. Es kann ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt sein – muss es aber nicht.**

Es gilt immer das Gesamtbild ins Auge zu fassen:

- Wie ist die Lebenssituation des Kindes oder der*des Jugendlichen?
- Welche Rolle nimmt sie*er in der Gruppe ein?
- Hat sich die familiäre oder allgemeine Situation verändert?

Folgewirkungen sexualisierter Gewalt hängen unter anderem ab von:

- der Persönlichkeit des Kindes oder der*des Jugendlichen,
- der Dauer der erlebten sexualisierten Gewalt,
- der Zeitspanne, die bis zur Hilfe vergeht,
- dem Grad der Abhängigkeit von der*dem Gewaltausübenden,
- dem Maß der empfundenen Ohnmacht in der Situation selbst,
- dem sozialen Netz,
- der religiösen Prägung,
- der Eindeutigkeit, mit der Bezugspersonen, Einrichtungen etc. sich auf die Seite der betroffenen Kinder oder Jugendlichen stellen.

Mögliche Signale für sexualisierte Gewalt:

- Ängstlichkeit
- Berührungsangst
- Leistungsabfall und Konzentrationsschwäche
- Rückzugstendenzen und Kontaktstörungen
- Aggressivität
- Sexualisierte Sprache
- Körperliche Beschwerden (Kopf-/Bauchschmerzen, Hautausschlag, Asthma etc.)
- Einnässen und/oder Einkoten
- Plötzliche Sprachstörungen
- Starkes Zu- oder Abnehmen
- Übertriebenes Waschen oder vernachlässigtes Waschen
- Selbstverletzung

➔ **Symptome können auch Jahre nach der erlittenen sexualisierten Gewalt auftreten!**

2.3 Täter*innen erkennen

Täter*innen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommen aus allen Schichten unserer Gesellschaft. Sie können gegenüber den Kindern oder Jugendlichen besonders nett, engagiert, einfühlsam und freundschaftlich verbunden auftreten. Gegenüber anderen Erwachsenen verhalten sie sich oft hilfsbereit, kollegial und freundlich. Täter*innen leben in Mann-Frau-Beziehungen, in gleichgeschlechtlichen oder sind alleinstehend. Sie kommen aus allen Bevölkerungsgruppen. Sie gibt es auch unter „uns Engagierten“, unter Mitarbeiter*innen und Verantwortlichen der Kulturellen Bildung!

Täter*innen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche suchen bewusst Arbeitsfelder, in denen sie Kindern und Jugendlichen begegnen und Beziehungen bzw. Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen aufbauen können. Das macht Prävention im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendbildung unerlässlich.

Wir können niemandem ansehen, dass sie*er ein*e Täter*in ist. Es gibt aber statistische Eckdaten, die Hinweise geben können:

- Täter*innen handeln selten spontan, im Allgemeinen planen sie ihr Vorgehen.
- Machtausübung ist wesentliches Motiv.
- 80 Prozent aller Täter*innen kommen aus dem Umfeld der Kinder und Jugendlichen.
- 90 Prozent sind männlich.
- Zwischen Täter*innen und den Kindern und Jugendlichen besteht fast immer eine Beziehung.
- Viele Täter*innen sind sexuell nicht allein auf Kinder fixiert.

So handeln Täter*innen

Täter*innen nutzen meist bestehende Beziehungen bzw. Machtverhältnisse. So haben sie auch einen besseren Überblick über das Feld, auf dem sie sich bewegen. Sie schaffen für Kinder und Jugendliche, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, oftmals eine Sonderrolle im System, erzeugen das Gefühl, dass sie

etwas Besonderes sind und mit ihnen auf einer Stufe stehen. Andere Erwachsene und Beziehungspersonen werden als nicht verständnisvoll genug, lieblos oder dumm dargestellt.

Strategien von Täter*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen

Täter*innen nutzen bewusst die Zuneigung bzw. die Sehnsucht nach Anerkennung von Kindern und Jugendlichen aus. Sie überschreiten bewusst die Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Sie schaffen bewusst ein Machtungleichgewicht, um zu dominieren und Abhängigkeit herzustellen.

Täter*innen verpflichten die Kinder und Jugendliche zur Geheimhaltung, machen sie zu angeblichen „Kompliz*innen“ und drohen mit schlimmen Konsequenzen bei „Verrat“.

Täter*innen sexualisierter Gewalt halten Ausschau nach verletzlichem und sensiblen Kindern und Jugendlichen. Das können Kinder und Jugendliche sein,

- deren Bedürfnis nach Nähe und Zuneigung vernachlässigt wurde,
- die in einer Gruppe am Rande stehen,
- die dem Rollenbild des braven Mädchens oder tapferen Jungen folgen,
- die es gewohnt sind, blind zu gehorchen,
- denen es nicht erlaubt wurde, über Sexualität zu reden,
- die mit Beeinträchtigungen und Behinderungen leben.



Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

... werden um ein Vielfaches häufiger Betroffene von sexualisierter Gewalt. Dies liegt unter anderem daran, dass sie oftmals auf körperliche Pflege angewiesen sind und daher an andere Grenzen der Berührung gewöhnt sind. Wissen über den Körper und Sexualität wird gegenüber beeinträchtigten und behinderten Kindern und Jugendlichen oftmals noch stärker tabuisiert. Zärtlichkeit wird von ihnen häufig anders dosiert oder erlebt. Viele von ihnen sind gewohnt, vom Wohlwollen anderer abhängig zu sein. Manche können aus körperlichen Gründen oder aufgrund ihrer geistigen Entwicklung keinen Widerstand leisten oder formulieren. Manchmal ist ihr Selbstbild vom eigenen (vermeintlichen) Unvermögen geprägt. Weil sie zum Beispiel nicht den gängigen Schönheitsidealen entsprechen, wird ihnen oft nicht geglaubt, wenn sie von sexualisierten Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt berichten. All das wissen und nutzen Täter*innen.

Strategien von Täter*innen im Kollegium und Team

Täter*innen tarnen sich, unbewusst und bewusst. Sie bauen auch im Kreise der Kolleg*innen eine Kultur der Abhängigkeit und der Dankbarkeit ihrer Person gegenüber auf. Sie zeigen sich des Öfteren als besonders engagiert für das Projekt bzw. die Einrichtung und entlasten Kolleg*innen gerne. Dies sind nette Eigenschaften, die wir uns von Kolleg*innen und Team-Mitgliedern wünschen. Daher wird Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen oft nicht geglaubt, wenn sie sagen, dass die*der „so was“ macht. Oftmals schaffen Täter*innen auch Abhängigkeiten im Verhältnis zu Erwachsenen, indem Sie über etwaige Fehler anderer Team-Mitglieder „großzügig“ hinwegsehen oder wichtige Positionen einnehmen.

Täter*innen profitieren von geschlossenen Systemen

Kinder- beziehungsweise Jugendgruppen, Schulen oder Familien sind so etwas wie „geschlossene Systeme“. Ein solches System bietet seinen Mitgliedern im Allgemeinen einen verlässlichen Rahmen von Regeln und Beziehungen. So können sie für Kinder und Jugendliche Schutzräume sein, um sich auszuprobieren.

Ist aber ein*e (potenzielle*r) Täter*in sexualisierter Gewalt Teil des Systems, werden die Beziehungen, Verbindlichkeiten und Regeln für Kinder, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind, zum Hindernis, sich Hilfe zu holen.

„Geheimhaltungsglocke“ im Freizeitgruppen-Umfeld

Täter*innen zeichnen sich oft durch (scheinbare) pädagogische Kompetenz aus. Sie bieten den Kindern und Jugendlichen vermeintliche Freiräume. Durch das Aufdecken von sexualisierter Gewalt, drohen diese verloren zu gehen. Die anderen Kinder und Jugendlichen könnten einen „schönen Ort“ verlieren. Die Einrichtung, die „so tolle Sachen“ macht, könnte Probleme bekommen.

„Geheimhaltungsglocke“ im Familien-Umfeld

Kinder und Jugendliche können sich selbst oft nicht vorstellen, dass andere (Erwachsene) ihnen glauben, dass ein angesehenes Mitglied der (Groß-)Familie ihnen Gewalt antut. Außerdem steht der Familienfriede auf dem Spiel und die Eltern müssten Kummer ertragen.

→ **Um „Geheimhaltungsglocken“ zu durchbrechen, sollten Sie mit Kindern oder Jugendlichen immer wieder besprechen, an wen außerhalb der Gruppe bzw. des Systems sie sich im Falle einer (befürchteten) Gewalterfahrung wenden können.**

Wenn Kinder und Jugendliche zu Täter*innen sexualisierter Gewalt werden

Besonders schwer wahrzunehmen ist sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. In einem Drittel der Fälle geht sexualisierte Gewalt jedoch von anderen Kindern oder Jugendlichen aus. Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche gibt es im Kindergartenalter, Grundschulalter und jugendlichen Alter.

Sexualisierte Übergriffe durch Kinder und Jugendliche sind zum Beispiel:

- Herunterziehen der Unterhose,
- Zwang zum Kuss auf den Mund,
- Zwingen von Kindern zum Lecken am Penis eines Jungen,
- Einführen von Gegenständen oder Fingern in Körperöffnungen.

Die Ursachen sexualisierter Übergriffe durch Kinder und Jugendliche können sein:

- eigene (sexualisierte) Gewalterfahrung,
- Geltungsbedürfnis der Kinder,
- von Rollenvorbildern erlernte Wertigkeit von Dominanz,
- unbefriedigte sexuelle Bedürfnisse mit Gleichaltrigen,
- fehlende Kontrolle von Impulsen bei geistig beeinträchtigten Kindern oder sehr jungen Kindern.



Handeln: Das Schutzkonzept

Hier zeigen wir zum einen auf, wie Sie ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen können. Zum anderen finden Sie an dieser Stelle „Grundgerüste“ für Handlungsabläufe, nach denen Sie bei Verdacht auf oder einem Vorfall von sexualisierter Gewalt aktiv werden können.

- S. 37 Leitbild und Verhaltenskodex
- S. 39 Risikoanalyse
- S. 40 Prävention
- S. 43 Handlungsleitfaden/Notfallplan
- S. 49 Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation
- S. 55 Aus der Praxis: #UnserRecht!

Der Weg zu einem Schutzkonzept

Sexualisierte Gewalt passiert nicht einfach so – Täter*innen planen sie. Darum muss auch der Schutz der Kinder- und Jugendlichen geplant werden, um das Risiko von sexualisierter Gewalt in den Angeboten, den Vereinen und Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung zu minimieren.

Ein Schutzkonzept hilft allen im Projekt, im Verein, in der Einrichtung oder im Verband. Es orientiert, informiert und bietet Handlungssicherheit. Es schützt Kinder und Erwachsene. Es stärkt Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und Ehrenamtliche. Es hilft Eltern bei der Orientierung. In die Schutzkonzept-Entwicklung sollten möglichst alle einbezogen werden – also die Leitung einer Einrichtung, eines Vereins, eines Verbandes usw., Mitarbeiter*innen, Honorarkräften, Ehrenamtlichen, aber auch Kinder, Jugendliche und Eltern. Je mehr Menschen in den Prozess einbezogen werden, desto mehr Menschen werden das Ergebnis mittragen und aktiv umsetzen.

Für Vereine, Verbände und Einrichtungen im Handlungsfeld der Kulturellen Bildung ist es wichtig, dass das Schutzkonzept die Besonderheiten und Potenziale der jeweiligen Praxis berücksichtigt und weiterhin ermöglicht – zum Beispiel in Hinsicht auf Körperlichkeit, Berührungen und Beziehungen sowie auf notwendige Freiräume. Zugleich muss es Kindern und Jugendlichen zuverlässigen Schutz, sichere Räume, verlässliche Ansprechpartner*innen, Hilfe und Unterstützung bieten. Es sollte zudem – wie in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe – auch darauf zielen, Widerständigkeit von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Wie kulturelle Bildungspraxis junge Menschen widerständig machen, aber auch Angriffsflächen für Täter*innen bieten kann, dazu siehe auch das [Interview](#) auf S. 16.

Schutzkonzepte beschreiben:

- Momente und Situationen in der aktiven Bildungsarbeit der jeweiligen Einrichtungen, Vereine, Verbände usw., in denen es besonders aufmerksam zu sein gilt,
- (neue) Verhaltensweisen, die in der Einrichtung, im Verein, im Verband usw. dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche sicher und geschützt sind,
- wie Täter*innen vorgehen und wie ihnen möglichst schnell Hindernisse in den Weg gestellt werden können,
- was in Verdachtsfällen oder bei vorliegender sexualisierter Gewalt zu tun ist (Handlungsleitfaden),
- wer Ansprechpartner*in ist und Hilfe bietet für Akteur*innen, die einem Kind oder einer*inem Jugendlichen helfen wollen oder selbst Hilfe benötigen.

Empfehlenswert ist die Begleitung durch externe Fachleute aus dem Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Es gilt, Risiken in den Blick zu nehmen: Welche Strukturen oder Merkmale in unserer Arbeit oder Einrichtung begünstigen

Täter*innen-Strategien? Welche strukturellen Veränderungen müssen wir vornehmen? Ebenso gilt es, eigene Stärken zu erkennen und auszubauen: Wo schützen wir Kinder und Jugendliche schon jetzt gut und wie können wir das noch besser machen? Durch Selbstreflexion und Bewusstseinsbildung wird ergründet, welche Grenzen schützen und eingehalten werden sollen. Der Prozess sollte zu einer gemeinsamen Haltung führen, die öffentlich kommuniziert wird.

Maßnahmen zur Umsetzung eines Schutzkonzepts

Diese können zum Beispiel sein:

- **Fortbildung und Qualifizierung:** Grundlagenwissen muss Beteiligten aller Ebenen vermittelt werden
- **Partizipation verstärken:** Machtgefälle verringern, indem Kinder und Jugendliche mitentscheiden
- **Präventionsangebote:** Kindern und Jugendlichen eigene Rechte bewusstmachen
- **Informationsveranstaltungen:** Eltern sensibilisieren und einbeziehen in Prävention
- **Beschwerdeverfahren:** Ansprechpartner*in muss bekannt sein, auch außerhalb des Vereins, des Verbandes, der Einrichtung usw.
- **Kooperation:** Verpflichtung zur Kooperation mit externen Fachleuten auf dem Gebiet der Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Der positive Effekt der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Wenn Kinder und Jugendliche in Prozesse und Entscheidungen von Verbänden, Vereinen, Einrichtungen, Projekten usw. eingebunden werden, wirkt sich das positiv auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt aus. So wird ein großes Machtgefälle von den Erwachsenen hin zu den Kindern und Jugendlichen vermieden. Damit werden das Selbstwertgefühl der Kinder und Jugendlichen sowie ihre Widerständigkeit gestärkt. Das wiederum schützt sie vor möglichen Manipulationsversuchen durch Täter*innen.

Der positive Effekt von Informationsveranstaltungen für Eltern

Die Eltern gilt es mit ins Boot zu holen. Eltern und Erziehungsberechtigte sollten verlässliche Informationen zu sexualisierter Gewalt erhalten und so eine präventive Erziehungshaltung einnehmen können. Dies ist auch wichtig, damit die Kinder nicht in eine Spannungslage zwischen Elternhaus und der gelebten Praxis in Verein, Einrichtung, Projekt usw. geraten. Ggf. ist eine Kooperation mit externen Fachleuten empfehlenswert.



Leitbild Prävention und Kindeswohl der BKJ

Wir leisten einen Beitrag, damit insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche öffentlich thematisiert wird: Tabuisierung, Verharmlosung und der Verschleierung von sexualisierter Gewalt wirken wir bewusst entgegen. Wir stellen uns gegen einen leichtfertigen Umgang mit Grenzverletzungen und so genanntes „Victim Blaming“ – auch im Bereich digitaler Kommunikation. Wir informieren haupt- und ehrenamtliche Akteur*innen in unserem Praxisfeld, qualifizieren und vernetzen sie. Wir sind sensibel und sensibilisieren in unserer Sprache und unseren Texten im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Die Potenziale und Möglichkeiten der Praxis Kultureller Bildung und von Kunst und Kultur für ein junges Publikum zur Prävention wollen wir noch stärker als bisher nutzen und ausschöpfen.

Für alle Praxisformen der Kulturellen Bildung sind ästhetische und sinnliche Erfahrungen grundlegend. Körperlichkeit und körperliche Nähe sind in vielen Bereichen zentral und aus der Praxis nicht wegzu-denken. Im gemeinsamen künstlerischen Schaffen entstehen oft persönliche und intensive Vertrauensverhältnisse und Beziehungen. Da dies für die Praxis Kultureller Bildung grundlegend ist, müssen wir in Hinsicht auf individuelles Empfinden von Nähe und Distanz, auf Abhängigkeitsverhältnisse und Gefährdungsmöglichkeiten Sicherheit für alle Beteiligten schaffen. Dies gilt ebenso für das Handeln der An-leiter*innen und Fachkräfte. Unser Tun ist geleitet durch einen acht-samen Umgang miteinander, einen offenen und aufmerksamen Blick sowie die ausdrückliche Parteilichkeit für die Interessen und Schutz-rechte von Kindern und Jugendlichen. BKJ 2017



Das vollständige Leitbild finden Sie unter: www.bkj.nu/praevention

3.1 Leitbild und Verhaltenskodex

Das Leitbild

Charakter eines Leitbildes ist es, den Hintergrund einer Organisation und ihrer Praxis kultureller Kinder- und Jugendbildung sowie ihre angestrebten Ziele wiederzugeben. Die meisten Verbände, Vereine oder Einrichtungen Kultureller Bildung verfügen schon vor dem Aufbau eines Schutzkonzeptes über ein Leit-bild. Das Leitbild zum Kinder- bzw. Jugendschutz kann darauf aufbauen und es ergänzen.

Ein Leitbild zum Thema Prävention und Kinderschutz einer Einrichtung, eines Vereins oder Verbandes sollte unter Beteiligung der Leitung entwickelt werden. Damit es zur gemeinsamen Sache wird, ist es notwendig, dass Sie zusammen mit Mitarbeiter*innen, Honorarkräften, freiwillig Engagierten, Kindern und Jugendli-

2017 haben die Mitglieder der BKJ ein **Leitbild Prä-vention und Kinderschutz** verabschiedet. Einen Aus-zug finden Sie auf S. 36.

chen der Frage nachgehen, welche praktischen Auswirkungen sich hinter den Aussagen im Leitbild verbergen. Eventuell entdecken Sie dann, dass der Text angepasst werden sollte.

Verhaltenskodex

Die im Leitbild beschriebene gemeinsame Haltung des Vereins, der Einrichtung oder des Verbandes kann durch einen Verhaltenskodex konkretisiert werden.

Inhalt einer solchen Selbstverpflichtung können z. B. sein:

- Verpflichtung zum sensiblen Umgang mit Nähe und Distanz,
- Verpflichtung zur Transparenz und zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
- Verpflichtung zum sensiblen Umgang mit Sprache,
- Verhaltensregeln für Eins-zu-eins-Situationen, bestimmte räumliche Gegebenheiten (z. B. Proberäume), Umkleidesituationen etc.

Die im Verhaltenskodex formulierten Handlungsgrundsätze sollten von möglichst vielen Mitarbeiter*innen, Honorarkräften und freiwillig Engagierten sowie gemeinsam mit der Leitung einer Organisation entwickelt werden, damit sie den Gegebenheiten und Fragen vor Ort gerecht werden und von möglichst vielen mitgetragen und verinnerlicht werden. Empfehlenswert ist, dass die Grundsätze und Regeln verschriftlicht und von allen als Zeichen einer Selbstverpflichtung unterschrieben werden.



Handlungsgrundsätze für die Mitarbeiter*innen der Stuttgarter Musikschule

- Berührungen sind im Musikschulunterricht fachlich notwendig. Das muss zu Beginn des Unterrichtsverhältnisses mit den Eltern und dem Schüler thematisiert werden.
- Auch als Lehrkraft dürfen wir eine Grenze setzen, wie nah wir den körperlichen und persönlichen Kontakt zu unseren Schülern wollen, wenn die Initiative von den Schülern oder deren Eltern ausgeht.
- Im Falle von Berührungen müssen die Lehrkräfte auf kleinste Anzeichen von Widerstand reagieren und diese von den Kindern und Jugendlichen gesetzte Grenze respektieren. Es ist dann die Aufgabe der Lehrkraft zusammen mit den Schüler/-innen und/oder dem Erziehungsberechtigten eine geeignete Kommunikation zur Vermittlung der Unterrichtsinhalte zu finden.
- Die Kleidung entspricht der Rolle des Lehrenden und ist der Unterrichtssituation angemessen.
- Unsere Sprache ist respektvoll und der Rolle des Lehrenden und der Unterrichtssituation angemessen.
- Wir sind uns unserer Rolle in den unterschiedlichen Situationen bewusst: als Lehrkraft im Unterricht, als Aufsichtsperson bei Veranstaltungen, bei privaten Kontakten mit Schülern und deren Eltern.
- Wir verhalten uns kultursensibel.

aus: Stuttgarter Musikschule 2016

3.2 Risikoanalyse

„Alle gemeinsam“ ist auch hier das Stichwort. Um praktische Schritte zu Regeln und Handlungsabläufen eines Schutzkonzeptes einleiten zu können, bedarf es einer gemeinsamen Risikoanalyse durch Leitung, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, freiwillig Engagierte, Kinder, Jugendliche und Eltern, ggf. unter Begleitung einer externen Fachkraft. Es gilt herauszuarbeiten, welche Abläufe, Situationen, baulichen Gegebenheiten, Rollenverteilungen und eingeübten Rollenmuster die Gefahr bergen, dass Täter*innen unbemerkt sexualisierte Gewalt ausüben können.



Mögliche Fragen der Risikoanalyse

... zur Identifikation von Risiken im System der Einrichtung

- Gibt es Eins-zu-eins-Situationen oder Enge durch bauliche Gegebenheiten?
- Wie ist der allgemeine Umgang mit Nähe und Distanz?
- Welche Praxisformen sind besonders sensibel durchzuführen?
- Welche Auswahlverfahren gelten für Akteur*innen?
- In welcher Rolle sehen sich die Akteur*innen?
- Welche Möglichkeit(en) gibt es für Kinder und Jugendliche, Hilfe zu holen?
- Was kann man aus früheren Fällen lernen?

... zur Bewertung von Risiken im System der Einrichtung

Ist ein Risiko immer gegeben oder unter welchen Umständen könnte es eintreten?

... zum Umgang mit festgestellten Risiken im System der Einrichtung

- Wie müssen wir Ressourcen anders einplanen?
- Welche Raumnutzung ist günstiger?



Einen ausführlichen Fragenkatalog für die Risikoanalyse finden Sie im dachverbandlichen Schutzkonzept der BKJ unter: www.bkj.de/publikation/dachverbandliches-schutzkonzept/

3.3 Prävention

Kindern und Jugendliche müssen in die Lage versetzt werden, Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt erkennen zu können. Kindern und Jugendlichen werden Grenzüberschreitungen in jedem Fall begegnen, umso wichtiger ist es, ihnen zu vermitteln, dass persönliche Grenzen geachtet werden müssen. Kinder und Jugendliche müssen Worte dafür finden können, was diese „seltsamen“ oder „unangenehmen“ Gefühle sind, die vom Verhalten anderer ausgelöst werden können.

Siehe hierzu ausführlich den Abschnitt „Pädagogische Dimensionen der Prävention“ auf S. 10.

Prävention als Inhalt von Bildungs- und Kulturarbeit

Ein wichtiger Baustein der Prävention ist, Kinder über ihre Rechte aufzuklären und sie zu ermutigen, ihre Rechte wahrzunehmen. Auch müssen ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie ihre Rechte einfordern und geltend machen können.

Wie Kinderrechte kulturpädagogisch vermittelt werden können zeigt das **Praxisbeispiel** auf S. 55.

Im Praxisfeld der Kulturellen Bildung ist sexualisierte Gewalt schon lange Inhalt von Theaterstücken, Büchern oder Filmen. Auch diese sind wichtig und ein besonderer Baustein der Prävention. Durch diese künstlerischen oder literarischen Gelegenheiten der Auseinandersetzung kann das Thema zunächst auf einer vom Kind losgelösten Ebene angesprochen werden. Tabus können gelüftet werden und durch den Bezug auf die entsprechende Geschichte können betroffene Kinder – oder ihre Freund*innen – sprechfähig werden. Durch den spielerischen Ansatz erhalten sie gegebenenfalls auch Worte für Geschehenes. Gleichzeitig bekommen sie Informationen, wohin sie sich für Hilfe wenden können. Auch diejenigen Kinder, die nicht von sexualisierter Gewalt betroffen sind, profitieren von solchen Maßnahmen: Sie werden u. a. in ihrer Selbstbestimmung unterstützt und erfahren gleichzeitig, dass es diese Form der Gewalt überhaupt gibt.



- Kinder, die ihre Rechte kennen, haben eine weitere Ressource, die ihr Selbstbewusstsein und ihre Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit stärken kann.
- Kinder, die ihre Rechte kennen und erleben, dass ihre Rechte berücksichtigt werden, fühlen sich als wichtiges Mitglied einer sozialen Gruppe, in der sie Hilfe und Unterstützung erfahren. Sie sind nicht isoliert und damit zum Beispiel besser vor Strategien von Täter*innen geschützt.
- Kinder, die ihre Rechte kennen, sind weniger leicht zu verführen. Sie können selbstbewusst Nein sagen, sie können ihr Recht fordern und wissen, dass sie richtig handeln.
- Kinder werden über die Auseinandersetzung mit ihren Rechten gleichzeitig in der Wahrung und dem aktiven Schutz ihrer Grenzen unterstützt. Die Umsetzung von Kinderrechten kann dafür sorgen, dass Kinder sich selbst besser schützen können.

zitiert nach: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. 2019

Ansprech- und Vertrauenspersonen

Der Beschwerdeweg muss klar sein: Kinder und Jugendliche, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, freiwillig Engagierte, Leitungspersonen, Eltern – alle müssen wissen, wen sie im Fall eines Verdachtes sexualisierter Gewalt über welchen Weg zur Hilfe holen können und wie der Beschwerdeweg dann weitergeht.

→ Der genaue Beschwerdeweg muss in jeder Einrichtung, jedem Verein oder Verband den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend individuell festgelegt werden. Dies ist ein essentieller Bestandteil eines Notfallplans.

Es ist empfehlenswert, eine Vertrauensperson zu benennen, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können, wenn sie sich in einer Einrichtung nicht wohl fühlen, wenn ihre Grenzen verletzt werden oder sie sogar Gewalt erfahren haben. Diese Person sollte den Kindern ohne Aufforderung genannt werden und die Kontaktaufnahme muss altersgerecht funktionieren. Die Person kann sowohl außerhalb als auch innerhalb der Einrichtung, des Vereins oder Verbands angesiedelt sein. Wichtig ist in jeden Fall, dass es nicht die Person ist, mit der die Kinder regelmäßig zu tun haben.

Ebenso sollte es eine Vertrauensperson geben, die Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und ehrenamtlich Engagierte jederzeit ansprechen können. Diese sollte möglichst in der jeweiligen Einrichtung, dem jeweiligen Verein oder Verband angesiedelt sein. Bei kleineren Organisationen kann es aber auch sinnvoll sein, als Erstkontakt auf eine externe Vertrauensperson bzw. Anlaufstelle zu verweisen, z. B. bei einer Fachberatungsstelle vor Ort. In der Regel sollte, spätestens wenn ein Verdacht sich erhärtet, auch die Leitung informiert werden. Die Leitungsperson sollte aber nicht zugleich die Vertrauensperson sein.

Plakat:

Alle Kinder haben Rechte

Das Plakat von zartbitter e. V. kann in Einrichtungen aufgehängt werden. Es stellt zentrale Kinderrechte vor und bietet außerdem Raum, um die Namen und Kontaktdaten von Ansprechpersonen einzutragen. Es kann bestellt werden unter:

www.zartbitter-shop.de/shop/plakat-alle-kinder-haben-rechte/



3.4 Handlungsleitfaden/Notfallplan

Das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt muss schriftlich vorliegen. Dabei müssen die Bedingungen der jeweiligen Einrichtung, des jeweiligen Vereins, Verbandes usw. berücksichtigt werden. Sie können also nicht einfach einen vorliegenden Notfallplan einer anderen Einrichtung übernehmen.

Im Notfallplan muss die Zusammenarbeit mit externen Fachleuten eingebettet sein. Sobald ein Verdachtsfall aufkommt, muss eine externe fachliche Beratung hinzugezogen werden. Das schützt und stärkt die Betroffenen und dient der Vermeidung von falschen Entscheidungen sowie dem Schutz des Rufes der Einrichtung.



Mögliche Fragen zur Erstellung eines Handlungsleitfadens im Verdachtsfall

Strukturell:

- Wer im Verband, im Verein, in der Einrichtung usw. ist zuständig?
- Wen muss die Projektleitung, Mitarbeiter*in, Honorarkraft oder freiwillig engagierte Person informieren?
- Muss die Einrichtungsleitung eingebunden werden?
- An wen kann sich die Projektleitung, Mitarbeiter*in, Honorarkraft oder freiwillig engagierte Person zur persönlichen bzw. emotionalen Unterstützung wenden?

Soforthilfe:

- Wie schützen wir die Gruppe der gefährdeten bzw. betroffenen Kinder und Jugendlichen, ohne sie zu verängstigen?
- Wie und in welchem Falle ist die in Verdacht geratene Person von dem Projekt bzw. der Gruppe zu trennen?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen stehen für die Kinder und Jugendlichen sowie für Projektleitungen, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und freiwillig engagierte Personen zur Verfügung, um das Erlebte zu verarbeiten?

- Was macht die Projektleitung, die Mitarbeiter*in, die Honorarkraft oder die freiwillig engagierte Person, wenn die vermutete sexualisierte Gewalt außerhalb der Einrichtung, z. B. in der Familie, stattfindet?

Anlaufstellen:

- An welcher Stelle im Handlungsablauf wird die externe Beratung bzw. die Fachberatungsstelle eingeschaltet?
- Gibt es eine externe Beratung oder Fachberatungsstelle für alle Fälle oder unterschiedliche?
- Unter welcher Nummer ist die externe Beratung oder Fachberatungsstelle erreichbar?
- Wann müssen Polizei und/oder Jugendamt eingeschaltet werden?

Dokumentation:

- Ab wann muss ein (Verdachts-)Fall von (sexualisierter) Gewalt dokumentiert werden?
- Welche Informationen von Beobachtungen oder Rückmeldungen betroffener Personen müssen dokumentiert werden?
- Wie werden die gemäß Handlungsleitfaden ergriffenen Maßnahmen dokumentiert?
- Erstellen wir eine Vorlage bzw. ein Formular für die Dokumentation?

Datenschutz:

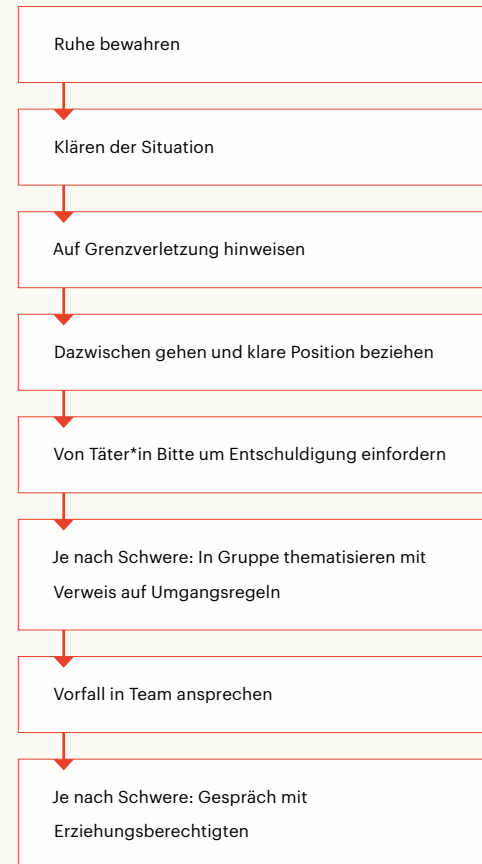
- Wem darf die Projektleitung, Mitarbeiter*in, Honorarkraft oder freiwillig engagierte Person bzw. die Einrichtung, der Verein, der Verband wann etwas mitteilen?
- Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt von wem an wen außerhalb der Einrichtung weitergegeben werden?
- Wie und wo muss die Dokumentation eines (Verdachts-)Falls abgelegt werden?
- Wann und worüber müssen Erziehungsberechtigte informiert werden?

Aufarbeitung:

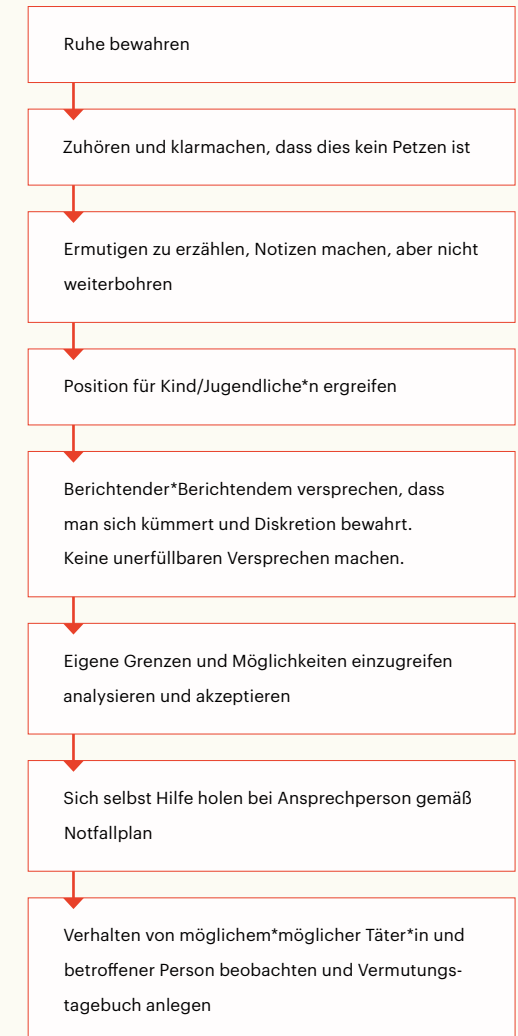
- Welche Unterstützung bietet die Einrichtung Projektleitungen, Mitarbeiter*innen, Honorarkräften und freiwillig engagierte Personen sowie betroffenen Kindern oder Jugendlichen?
- Wie werden Fälle von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung, dem jeweiligen Verein, Verband usw. aufgearbeitet?
- Wie werden Fälle von sexualisierter Gewalt in zeitlich begrenzten Projekten aufgearbeitet?
- Was ist zu tun, wenn ein Verdachtsfall sich nicht bestätigt?

Mögliche Handlungsabläufe

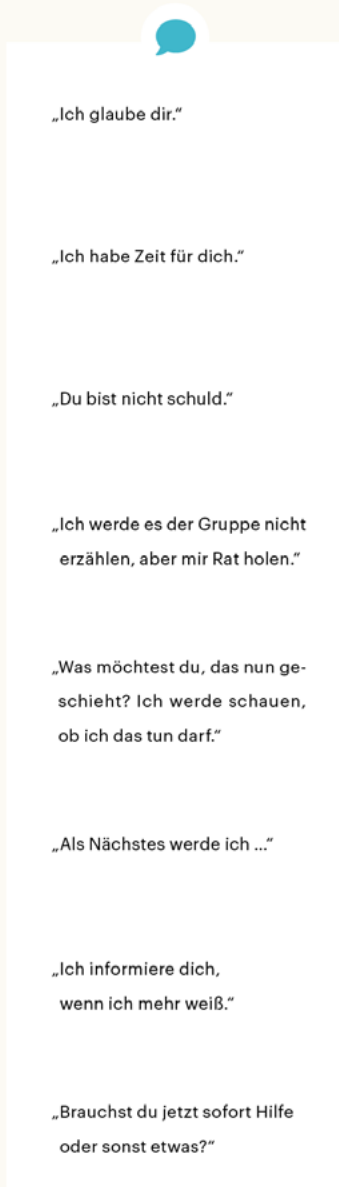
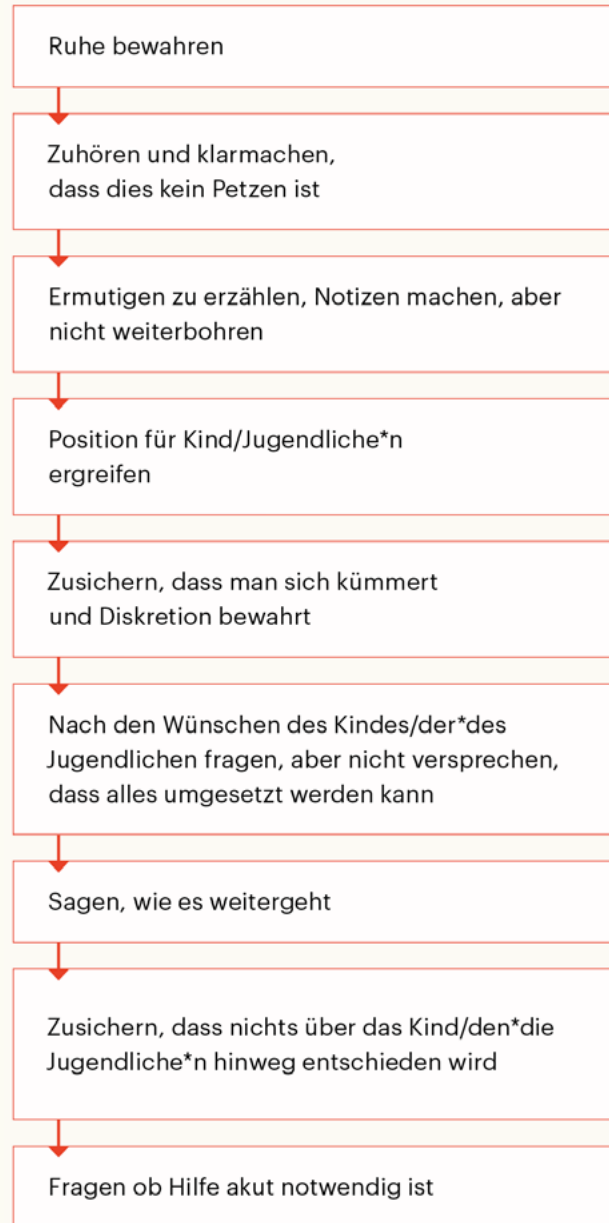
1 Beobachtung einer Grenzverletzung unter Kindern und Jugendlichen



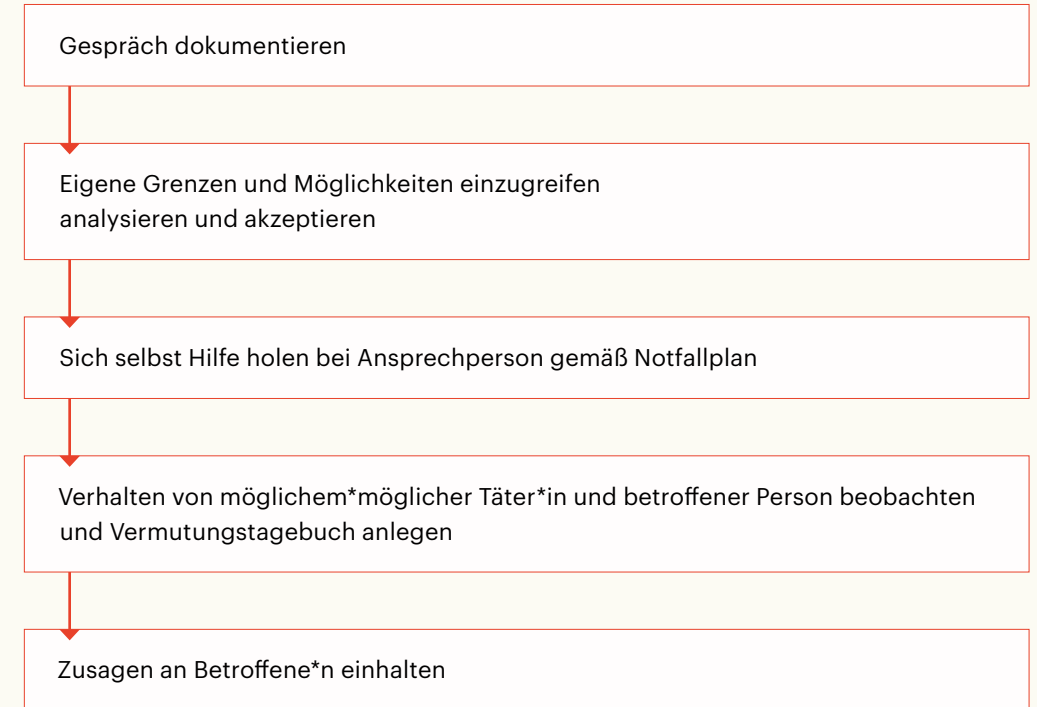
2 Kinder und Jugendliche berichteten über Vermutung von sexualisierter Gewalt bei anderen



3 Kind oder Jugendliche*r berichtet von erlebter sexualisierter Gewalt bei Mitteilung



4 Kind oder Jugendliche*r berichtet von erlebter sexualisierter Gewalt nach Mitteilung



Vermutungstagebuch – möglicher Aufbau

Wer hat etwas beobachtet/berichtet?

Name _____ Rolle/Funktion _____ Alter _____

Wann war der Vorfall? _____ Wann wurde berichtet? _____ (Datum, Uhrzeit)

In welcher Situation ist etwas vorgefallen? (Unterricht, Freizeit, Umkleidesituation etc.)

Welches Kind/ welche*r Jugendliche ist betroffen?

Name _____ Alter _____ Geschlecht (m/w/d) _____

Was wurde beobachtet? (Grenzverletzung/Übergriff/Gewalttat)

Welche*r Kolleg*in war involviert? _____

Ist das ein Wiederholungsfall? ja nein

Wer wurde informiert? _____

Welches Gefühl habe ich? _____

Was ist als nächster Schritt geplant? _____

Was habe ich gesagt? _____

Sonstige Anmerkungen: _____

3.5 Aufarbeitung und Rehabilitation

Die Verpflichtung zur Analyse und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt und der Umstände, unter denen sie geschehen konnten, gehört ebenfalls zu einem Schutzkonzept. Auch hierzu sollte eine externe Beratung hinzugezogen werden. Wichtig ist auch, für den Fall falscher Verdächtigungen ein Rehabilitationsverfahren zu planen und schriftlich festzuhalten.

Ziele der Aufarbeitung

Risikoanalyse und Prävention sollen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in Verbänden, Vereinen, Einrichtungen, Projekten usw. vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Einen absoluten Schutz gibt es jedoch nicht.

Was ist also zu tun, wenn es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierten Gewalttaten gekommen ist? Auf jeden Fall sollte ausgewertet werden, wo, wann und wie die eigene Einrichtung oder das eigene Projekt Gelegenheit für sexualisierte Gewalt geboten hat – und zwar auf allen Ebenen: Leitungspersonen, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, freiwillig Engagierte, Kinder, Jugendliche, Eltern etc.

In diesem Prozess sollte man im Auge behalten, dass alle gemeinsam mehr Schutz vor sexualisierter Gewalt erreichen wollen, aber je nach Ebene ein anderer Blickwinkel besteht:

- Die Leitung der Einrichtung will auch den guten Ruf des Hauses erhalten oder wiederherstellen.
- Die Akteur*innen in den Projekten wollen mit der Verantwortung nicht alleine gelassen werden und brauchen auch persönliche Hilfestellung.
- Kinder und Jugendliche aus Projekten und Angeboten, in denen es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, wollen Schutz und müssen emotional eventuell stabilisiert werden.
- Betroffene brauchen die Gewissheit, nun geschützt und nicht stigmatisiert zu sein.
- Eltern wollen ihre Kinder beruhigt an einem sicheren Ort wissen.

Eine fachlich fundierte Begleitung einer durch sexuellen Missbrauch traumatisierten Institution kann nicht von einzelnen Berater*innen geleistet werden, sondern nur von einem Beratungsteam, das aus mindestens zwei bis drei für diese Arbeit qualifizierten Fachkräften bestehen muss. Steht ein solches Team nicht zur Verfügung, können einzelne Berater*innen immer nur eine Ebene der Institution beraten. Eine fokussierte Bearbeitung des institutionellen Traumas mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung ist ohne ein qualifiziertes Beratungsteam fachlich nicht zu verantworten.

aus: Enders 2004

Den Schutz verbessern nach einem Fall von sexualisierter Gewalt

Einrichtung, Verein, Verband

Nicht aufgearbeitete Fälle von sexualisierter Gewalt sorgen in Einrichtungen, Vereinen oder Verbänden für die Gefahr der Wiederholung. Die Nicht-Aufarbeitung hemmt Arbeitsprozesse, schafft ein Klima der Unsicherheit und Rufschädigung.

An dem Aufarbeitungs- und Umstrukturierungs-Prozess beteiligt sein sollten Leitungspersonen, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, freiwillig Engagierte, Kinder, Jugendliche und Eltern. Holen Sie sich außerdem Hilfe von außen, damit ein qualifiziertes Fallmanagement für die Koordinierung der Gesamtheit der notwendigen Schritte durch ein interdisziplinäres Fachteam (Fachberatungsstelle) gewährleistet ist.

Geprüft werden muss die Gelegenheitsstruktur für sexualisierte Gewalt, also z. B.:

- Welche baulichen Veränderungen könnten helfen?

- Welche strukturellen Unklarheiten gibt es im Umgang mit ersten Verdachtsmomenten?
- Wie hierarchisch ist die Arbeit mit den Kindern bzw. Jugendlichen aufgebaut?
- Wo fehlt es an Wissen über Grenzverletzungen?
- Wie gut fließen Informationen zwischen den Kolleg*innen und sonstigen Akteur*innen?
- Welche Kritikkultur herrscht vor?
- Welche fachlichen Defizite gibt es?

Die Leitung sollte mit dem Fachteam notwendige kurzfristige Änderungen benennen und umsetzen.

➔ Bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen darf keine Person mit der Fallaufarbeitung betraut werden, die zuvor Personalverantwortung hatte.

Die Leitung sollte einen langfristigen Prozess einplanen: finanziell und personell. Zu finanzieren sind beispielsweise Fortbildungen, Unterstützungen und Supervision von Mitarbeiter*innen und weiteren Akteur*innen. Der Aufarbeitungsprozess wird auch Arbeitszeit von Mitarbeiter*innen und weiteren Akteur*innen binden. Der Prozess sollte öffentlich gemacht werden, also von Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und freiwillig Engagierte

Die Aufarbeitung von miterlebter sexualisierter Gewalt hilft, keine Blockaden bei der praktischen Arbeit entstehen zu lassen und die Regeln und die Grenzen körperlicher Projektarbeit noch sicherer vor Augen zu haben. Dazu dienen:

- die Beteiligung an der Aufarbeitung der Einrichtung,
- das Einfordern von Schutzkonzept und Handlungsleitfaden, falls nicht vorhanden,
- das Einfordern von Fortbildungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt,
- sich selbst bei der Verarbeitung eines begleiteten Falls von externen Fachkräften/Fachberatungsstellen z. B. durch Supervision helfen lassen.

Nicht persönlich betroffene Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, in deren Gruppe, Projekt oder Einrichtung es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, haben davon eventuell nichts oder nur Gerüchte mitbekommen. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, etwas zu tun, damit sie das Gefühl von Sicherheit wieder aufbauen können. Das geschieht durch:

- klare Informationen nach der akuten Phase, was vorgefallen ist (nicht im Detail),
- Klarstellung, dass betroffenes Kind/ betroffene*n Jugendliche*n keinerlei Schuld trifft,
- die eindeutige Information, dass der*die Täter*in nicht wiederkommt,
- Beantworten der Fragen, die aus der Gruppe kommen, mit Unterstützung von externen Fachleuten,
- Nachfragen, ob jemand die Gruppe oder das Projekt wechseln will,
- Informationen, wie sie sich schützen können, und zu Beschwerdewegen (Präventionsschulungen),
- deutliches Reagieren auf Grenzverletzungen, auch der Kinder und Jugendlichen untereinander,
- normaler Alltag in der Gruppe bzw. dem Projekt,
- Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen an Schutzkonzepterstellung und Aufarbeitungsprozess der Einrichtung.

Betroffene Kinder und Jugendliche

Für betroffene Kinder und Jugendliche bedeutet Aufarbeitung das Gegenteil von Stigmatisierung. Dafür kann bei der Aufarbeitung Sorge getragen werden, indem:

- auch den Betroffenen gegenüber immer wieder betont wird, dass sie keine Schuld trifft.
- den betroffenen Kindern und Jugendlichen Hilfe durch Fachstellen angeboten wird.
- betroffene Kinder und Jugendliche an der Aufarbeitung innerhalb der Einrichtung beteiligt werden.
- dafür gesorgt wird, dass Betroffene nicht immer wieder und im Detail von unterschiedlichen Leuten befragt werden.
- die Räume und Orte, an denen der Missbrauch geschehen ist, Schritt für Schritt verändert werden.
- dem Kind oder der*dem Jugendlichen die Entscheidung überlassen wird, ob sie*er die Gruppe wechseln bzw. verlassen will.
- die pädagogischen Fachkräfte gewechselt werden.

Kinder und Jugendliche als Täter*in

Sie machen oft ratlos; sie sind in diesem Fall erst einmal Täter*innen. Ihr Hintergrund muss aber auch beleuchtet und berücksichtigt werden. Für die Aufarbeitung gilt:

- Täter*innen müssen aus der Gruppe bzw. dem Projekt entfernt werden.
- Hilfe durch Fachberatungsstellen ist verpflichtend.
- Es muss geprüft werden, ob bei den Täter*innen selbst in anderem Zusammenhang eine Kindeswohlverletzung vorliegt.

Eltern/Erziehungsberechtigte

Damit Eltern der Einrichtung weiterhin vertrauen, brauchen sie nach einem Fall sexualisierter Gewalt Informationen darüber,

- was vorgefallen ist (keine Details über Handlung sexualisierter Gewalt und keine Namen betroffener Kinder oder Jugendlichen),
- wie der Fall aufgedeckt wurde,
- welche Maßnahmen ergriffen werden,
- welche Beschwerdewege es in Verdachtsfällen gibt,
- welche Hilfsangebote zur Verfügung stehen,
- welche Hilfestellung es gibt, wenn Kinder und Jugendliche Fragen stellen.

Eltern sollten – spätestens jetzt – an der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes beteiligt werden und die Möglichkeit der Teilnahme an einer Informationsveranstaltung mit externer Fachberatung erhalten.

Rehabilitation nach einem falschen Verdacht

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Wenn ein Verdacht auf die Ausübung sexualisierter Gewalt ausgeräumt werden konnte, sollten zuvor festgelegte Schritte eines Rehabilitationsverfahrens durchgeführt werden – mit dem Ziel den Verdacht bei allen Beteiligten auszuräumen und eine Vertrauensbasis im Team sowie die Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person wiederherzustellen.

Folgende Maßnahmen können dazugehören und sollten nur im Einvernehmen mit der zu Unrecht beschuldigten Person ausgearbeitet und durchgeführt werden:

- Information an alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat,
- sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist: Information an Medien und Öffentlichkeit, dass der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat, und Bemühen um Löschung diesbezüglicher Internet-Veröffentlichungen,
- Durchführung von Beratungs- und Supervisionsverfahren mit externer fachlicher Unterstützung, um wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen,
- Angebot von Hilfeleistungen z. B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung an die zu Unrecht beschuldigte Person,
- einen Wechsel des Aufgabengebiets oder Einsatzortes innerhalb der Organisation ermöglichen, ohne dass der zu Unrecht verdächtigten Person finanzielle Nachteile entstehen.

Aus der Praxis

#UnserRecht!

„30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte kennen und beachten!“ – Projekt der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e. V. (LKJ NRW) in Zusammenarbeit mit acht Landesarbeitsgemeinschaften



Einen wichtigen Beitrag zum präventiven Kinderschutz leisten Praxisprojekte der Kulturellen Bildung, in denen Kinder und Jugendliche erfahren, welche Rechte sie haben, wie sie sich dafür einsetzen können und wo sie sich beschweren können, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Gerade Kunst und Kultur sind geeignete Methoden, um selbst komplexe Sachverhalte für Kinder verständlich zu machen mit dem Ziel, sich öffentlich zu äußern und Forderungen zu formulieren.

Christine Exner, Geschäftsführerin der LKJ NRW

Kinderrechte als Kulturelle Projekte

Am 20. November 2019 jährte sich die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention zum 30. Mal. Aus diesem Anlass hatte die LKJ NRW das Projekt „#Unser Recht!“ ins Leben gerufen. In acht Workshops in sieben Städten in Nordrhein-Westfalen erlebten rund 200 Kinder unmittelbar, was ein komplizierter Gesetzestext wie die UN-Kinderrechtskonvention für sie bedeutet. Mit Musik, Theater, Malerei, Tanz, Literatur, Zirkus und Medien eine eigene Geschichte zu spielen und zu erzählen, macht komplizierte Dinge einfach klarer. Die Kinder erfuhren auch, wie wichtig es für sie ist, in einer Welt der Erwachsenen die eigenen Rechte zu kennen. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann sich für sie stark machen.

Kinder und Jugendliche haben gemäß Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben. Die Bildungsprojekte der LKJ NRW setzten dies unmittelbar um. Im Rahmen der künstlerischen Arbeit lag der Fokus auf der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Sie schrieben Songs, wurden interviewt, gestalteten eine Skulptur im öffentlichen Raum oder erarbeiteten gemeinsam eine Performance. Die Workshops wurden von acht Landes-

arbeitsgemeinschaften für verschiedene künstlerische Sparten und Aufgabenbereiche der kulturellen Jugendarbeit in NRW durchgeführt.

Das Projekt zielte außerdem darauf ab, das Bewusstsein für die Kinderrechte in der Öffentlichkeit zu stärken. Denn auch in Deutschland sind die Rechte, z. B. auf Privatsphäre, Selbstbestimmung, Freizeit, Bildung, Spiel und Erholung oder Schutz und Würde wenig bekannt. Diese Rechte wurden in einer landesweiten Plakatkampagne mit Fotos aus den Workshops präsentiert. Gefördert wurde das Projekt vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Einige Motive der Kampagne „#UnserRecht!“ sind hier sowie auf S. 32 und 55 zu sehen.



Erste Hilfe

Verdacht/Vorfall sexualisierter Gewalt

beobachten/bewerten: Vermutungstagebuch

Hilfe holen: Vertrauensperson

Name

Telefon

E-Mail

Bei Erhärtung des Verdachts/Konkretisierung: Leitung informieren

Name

Telefon

E-Mail

Mit Betroffener*Betroffenem:

Gespräch mit Unterstützung durch Vertrauensperson

Wichtige Sätze:

- Du bist nicht schuld!
- Was ist geschehen?
- Diese Hilfe gibt es ...
- Welche Hilfe wünschst du dir?

Fachberatung hinzuziehen:

Fachstelle

Telefon

E-Mail



Tipps für das Verhalten im Verdachtsfall

- Ruhe bewahren! Handeln Sie überlegt und im Team – holen Sie sich so früh wie möglich Hilfe.
- Informieren Sie ausschließlich die im Handlungsleitfaden bzw. Notfallplan benannten Personen.
- Wissen Sie nicht, an wen Sie sich wenden sollen, rufen Sie im Zweifelsfall beim Hilfetelefon sexueller Missbrauch an: 0800 - 22 55 530
- Fragen Sie Betroffene sachlich, was passiert ist. „Bohren“ Sie jedoch nicht nach und führen Sie nicht mehrfach Befragungen durch.
- Fragen Sie nicht nach dem „Warum?“ oder nach logischen Erklärungen für das Geschehene. Nennen Sie auch selbst keine möglichen Gründe für das Verhalten von Täter*innen. All das könnte Betroffenen Schuld an dem Vorfall signalisieren.
- Tun Sie nichts, das die*den Täter*in warnen könnte. Versuchen Sie z. B. nicht, durch Herumfragen Belege für den Verdacht zu erhalten, und konfrontieren Sie die*den potentielle*n Täter*in nicht mit den Vorwürfen.
- Bringen Sie die*den potenzielle*n Täter*in und die*den Betroffene*n nicht zusammen.
- Dokumentieren Sie alles genau. Führen Sie ein Vermutungstagebuch.

Mit Täter*in in der Einrichtung:

Zusammenspiel von Vertrauensperson und Leitung

Mögliche Schritte:

- Pädagogisches Gespräch
- Verhaltensgespräch
- Beurlaubung
- Disziplinarverfahren
- Strafanzeige

Hilfreiche Nummern und Internetseiten

Hier finden Sie Notrufnummern, Hilfsadressen und Informationsquellen zum Thema sexualisierte Gewalt.

Direkte Hilfe bei sexualisierter Gewalt

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) / Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt (N.I.N.A.)

Telefon: 0800 – 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

save-me-online.de / UBSKM / N.I.N.A.

Beratung für Jugendliche

E-Mail: beratung@save-me-online.de

berta – Beratung und telefonische Anlaufstelle / UBSKM / N.I.N.A.

für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt

Telefon: 0800 – 30 50 750 (kostenfrei und anonym)

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Telefon: 0800 – 0 116 016 (kostenfrei und anonym)

Online-Beratung: www.hilfetelefon.de/das-hilfe-telefon/beratung/online-beratung.html

Nummer gegen Kummer

Nummer gegen Kummer e. V.

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

(kostenfrei und anonym)

Online-Beratung:

www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html#log_in

Elterntelefon: 0800 – 111 0 550

(kostenfrei und anonym)

wildwasser.de / Wildwasser e. V.

Beratung für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Online-Beratung: www.wildwasser.de/info-und-hilfe/beratung-per-e-mail

Opfer-Telefon des Weißen Rings

Weißer Ring e. V.

für alle, die mit einer Straftat konfrontiert wurden

Telefon: 116 006 (kostenfrei und anonym)

Online-Beratung: www.weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/onlineberatung

Beratungsstellen vor Ort finden

Hilfeportal Sexueller Missbrauch / UBSKM

Datenbank mit Beratungsstellen, Notdiensten, Therapeut*innen etc.

www.hilfeportal-missbrauch.de

Online-Informationen

Zartbitter / Zartbitter e. V.

Informationen der Kontakt- und Informationsstellen Zartbitter e. V. für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte; Materialien für die pädagogische Präventionsarbeit

www.zartbitter.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch / UBSKM

Informationen für betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Angehörige, soziales Umfeld und Fachkräfte

www.hilfeportal-missbrauch.de

Prävention / UBSKM

Definitionen und Hintergrundinformationen zu sexueller Gewalt, Schutzkonzepten, Monitoring etc.

www.beauftragter-missbrauch.de/praevention

Wissen hilft schützen / UBSKM

Informationen und Materialien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum

www.wissen-hilft-schuetzen.de

Schule gegen sexuelle Gewalt / UBSKM

Informationen und Hilfestellungen für Schulen, um Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt zu erarbeiten

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung

Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V.

www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de

Literatur

Bayerischer Jugendring (BJR) (2017):

Vertrauensperson werden. Leitfaden. München. www.bjr.de/download.html?tx_igxdownload_download%5Bpath%5D=fileadmin%2FRedaktion%2Fallgemein%2FPraevention%2FPraetect_Materialien%2FVertrauenspersonen%2F2017-01-26_Praetect_Vertrauensperson_-_Leitfaden.pdf&cHash=dab18d1db14abc7485ebc855375ada0a

Bischöfliches Generalvikariat Aachen (2018): Arbeitshilfe. Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Institutionellen Schutzkonzept ISK (nach § 3 ff. PrävO) für den Bereich der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Aachen. Aachen. www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Praevention/.galleries/Institutionelles-Schutzkonzept-fuer-den-Bereich-der-katholischen-Tageseinrichtungen-fuer-Kinder-im-Bistum-Aachen/Institutionelles-Schutzkonzept-fuer-den-Bereich-der-katholischen-Tageseinrichtungen-fuer-Kinder-im-Bistum-Aachen.pdf

Bistum Hildesheim (2020): Schutzkonzept der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Bistum Hildesheim. Hildesheim. www.efl-bistum-hildesheim.de/schutzkonzept-der-efl-im-bistum-hildesheim

Bundeskanzleramt (2020): Wie kann ich sexuelle Gewalt an Kindern erkennen? Wien. www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/sexuelle-gewalt-erkennen.php

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) (2017): Leitbild Prävention und Kindeswohl der BKJ. Remscheid. www.bkj.nu/praevention

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) (2017–19): Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld der Kulturellen Bildung. Remscheid. www.bkj.de/publikation/dachverbandliches-schutzkonzept/

Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (2016): Wir schauen hin – auch bei uns. Leitlinien des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. zum Schutz vor sexuellem Missbrauch. Kirchliches Amtsblatt 2016, Nr. 3. Stuttgart. www.caritas-rottenburg-stuttgart.de/cms/contents/caritas-rottenburg-s/medien/dokumente/schutz-vor-sexuellem/leitlinien-des-carit/16-04_leitlinien_sexueller_missbrauch_druck.pdf?d=a&f=pdf

Deutsches Kinderhilfswerk (2020): Die Kinderrechte in Deutschland. Berlin. www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/die-kinderrechte-in-deutschland

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2019): Kinderschutz und Kinderrechte. Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal. www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (2020): Die UN-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit. www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. (2014): Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. Münster. www.drk-westfalen.de/fileadmin/Eigene_Bilder_und_Videos/Projekte/Handlungskonzept_PSG.pdf

Einbock GmbH (2020): Erklärung zum Begriff Kindeswohl. Hannover. www.juraforum.de/lexikon/kindeswohl

Enders, Ursula (2004): Traumatisierte Institutionen – Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. Köln. www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf

Enders, Ursula/Kossatz, Yücel/Kelkel, Martin/Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln. www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

Enders, Ursula (2017): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. 2. Auflage. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (2020): Gegen Missbrauch vorgehen. Darmstadt. www.handeln-hilft.de/service/gegen-missbrauch-vorgehen.html

Förderverein Kinderschutzportal e. V. (2020): Kinderschutzportal. Präventionsmaterialien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Warendorf. www.schulische-praevention.de

Hessischer Jugendring (2020): Prävention und Kindeswohl. Wiesbaden. www.hessischer-jugendring.de/praevention-kindeswohl

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2017): Handlungsleitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den LWL-Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Münster. www.lwl.org/psychiatrie-marsberg-download/PDF/LWL_Bro_Praevention_Missbrauch_Web_RZ.pdf

Marquardt, Claudia (2020): Der Begriff Kindeswohl. Düsseldorf www.pan-ev.de/fachthemen/recht/der-begriff-kindeswohl/

Praetor Intermedia UG (2020): Sexueller Missbrauch. Bonn. www.kinderrechtskonvention.info/sexueller-missbrauch-3665

Sponsel, Rudolf (2001): Kindeswohl-Kriterien. Familienrechtspsychologische Abteilung der SGIPT. Eine Serviceleistung der Allgemeinen und Integrativen PsychologInnen und PsychotherapeutInnen. Erlangen. www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm

Stuttgarter Musikschule (2016): Die Stuttgarter Musikschule – ein geschützter Ort für Kinder und Jugendliche. Stuttgart.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2020): Präventive Erziehung. Berlin. www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/praeventive-erziehung

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2020a): Gewaltfreie Einrichtungen: Informationen für Fachkräfte. www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html

Impressum

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ)

Küppelstein 34, 42857 Remscheid
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
030 - 48 48 600
info@bkj.de

© Berlin/Remscheid, 2020

Autorin: Babette Braun
Redaktion: Sibylle Keupen, Matthias Laurisch,
Agnes Will, Kirsten Witt (verantwortlich)
Endredaktion: Christoph Brammertz
Gestaltung: Büro Freiheit, Köln
Druck: Elbe Druckerei Wittenberg GmbH
ISBN: 978-3-943909-17-3
Einzelpreis: 8,00 Euro
Newsletter: www.bkj.de/newsletter
Facebook: www.facebook.com/Kulturelle.Bildung
Twitter: www.twitter.com/bkjev

www.bkj.de/publikationen
www.bkj.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation entstand in enger Zusammenarbeit mit dem BKJ-Fachausschuss Prävention und Kindeswohl. Sie wurde gefördert vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Umweltverträglichkeit: Gedruckt auf dem Papier Circle Offset White Recycling-Offset, einem hundertprozentigen Recycling-Papier, das als Blauer Engel und FSC Recycled zertifiziert ist.

Bilder: Titelbild/S. 4/20 BKJ | Andi Weiland
S. 32/55/56/57 LKJ NRW | Frank Vinken
S. 55 Plakat gestaltet von Sonja Kuprat

* Die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) setzt sich als Dachverband für Kulturelle Bildung für kulturellen und demokratischen Zusammenhalt ein. Die Gesellschaft mitzugestalten, ist Grundlage für Zufriedenheit mit der Demokratie und hängt von Teilhabechancen ab. Teilhabe beginnt damit, Menschen nicht nur zu meinen, sondern auch zu benennen. Die BKJ bemüht sich deshalb um gendergerechte und diskriminierungsfreie Sprache. Außerdem nutzt die BKJ das Gender-Sternchen (*), um zu verdeutlichen, dass sie alle Menschen einbezieht und benennt – jene, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen möchten oder können, sowie jene, die dies tun. In direkten Zitaten sowie bei einem Rückgriff auf Kategorien aus anderen Quellen (z. B. wissenschaftlichen Studien) sind die Genderungs-Regeln nicht angewendet worden.

Körperlichkeit und körperliche Nähe, intensive Vertrauensverhältnisse und emotionale Beziehungen gehören in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung dazu. Deshalb müssen klare Regeln und Grenzen gelten. Und wir müssen wissen, was bei einem (Verdachts-)Fall von sexualisierter Gewalt zu tun ist. Wenn wir unseren Handlungsrahmen kennen, bewahren wir unsere Freiheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ermöglichen ihnen Kreativität und Freiräume.

Gefördert vom



Bundesvereinigung Kulturelle
Kinder- und Jugendbildung e.V.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend